

Zweites Hauptstück.

F r e i h e i t.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

8 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10

E i n l e i t u n g .

Mit Freude und Stolz fragt der Preuße: wo ist außer Preußen das Land, das wahrhaft gesetzlicher Freiheit genösse? mit voller Ueberzeugung gesteht er der Gesetzgebung seines Vaterlandes den ersten Platz unter denen aller gebildeten Völker zu; die Militär-einrichtung Preußens, im Frieden Kampf und Krieg vorbereitend, schirmt die Ehre des Staats, bürgt für die Ruhe des Volks; die Weisheit und Vortrefflichkeit der Gesetze über Gemeinheitstheilungen und Ablösung der Reallasten, haben Erfolge herbeigeführt, die in andern Ländern durch Ströme von Blut nicht erkaufte werden konnten, und haben die Verwirklichung des Staatszweckes mächtig erleichtert. In dankbarer Verehrung erkennt der Preuße das segensreiche Bestreben seines angebeteten Monarchen, das Recht zu schützen, Glück und Wohlstand zu verbreiten, emsig unter seinem Schutze, regt der Gewerbefleiß sich und wir dürfen die beruhigende Ueberzeugung hegen, daß die Industrie der preussischen Fabrikanten, fast in allen Zweigen, hoch genug stehe, um die Concurrenz fremder Gewerbetreibenden vollkommen aushalten zu können.

Sehen wir aber gleichwohl im innern Staatsleben nicht die Kraft und die beglückenden Erfolge, deren Erblühen wir unter solchen Voraussetzungen erwarten durften, sehen wir das fortwährende Mißverhältniß des Geldwerthes zum Werthe des rohen Produkts und der Arbeitskraft, können wir das Sinken des Werths der Grundstücke und die auffallende Verminderung des Realkredits nicht verkennen, bemerken wir bei aller Thätigkeit im Gewerbe, Verminderung im Gewinn, kann uns die Hülflosigkeit und jährlich zunehmende Verarmung der untern, bloß auf ihre physische Kraft beschränkten Volksklasse nicht zweifelhaft bleiben, müssen wir eingestehen, daß weder die Gerichtsbarkeitsverhältnisse dem hohen Ideale unsers Proceßgesetzbuchs, noch die Ausführung der Vortrefflichkeit der vorhin einzeln angeführten beiden Gesetze durchaus entsprechen, so fragen wir mit gerechtem Erstaunen, wie es möglich sei, daß bei der hohen Vollkommenheit aller, das Staatsglück und Wohl bezweckenden Gesetze, Erscheinungen der angegebenen Art vorkommen können?

Bei Prüfung der Gründe dieses Verhältnisses, werden wir zunächst auf die Meinung geführt, daß der größte Theil dieser nachtheiligen Erscheinungen seine Entstehung im Steuerwesen und vielleicht in der Höhe der, vom Lande aufzubringenden Staatslasten seinen Grund haben müsse, allein eine nähere Untersuchung ergibt, daß zwar das Steuerwesen nicht allein jene Mißverhältnisse erzeugen könne, aber jedoch dasselbe, wenn auch die Steuersumme selbst nicht unbedingt zu hoch sei, den wesentlichsten Antheil daran habe.

Wir gehen zuvörderst zur Prüfung des Steuersystems über, um den Antheil zu zeigen, der ihm von jenen Uebelständen zufällt.

Nach dem, durch allerhöchste Kabinetsordre vom 21. Februar 1829 bekannt gemachten Einnahme-Stat, betragen die als Steuern zu berechnenden Summen:

1,100,000	Rthlr.	aus der Postverwaltung,
4,783,000	=	vom Salzmonopol,
6,368,000	=	Klassen- } Steuer,
1,736,000	=	
18,733,000	=	Konsumtionssteuer, Zölle und Stempelgebühren,
573,000	=	Wegegelder ic.
<hr/>		
33,293,000	=	Summa der indirekten Steuern exclusive
9,657,000	=	Grundsteuer.
<hr/>		
42,950,000	=	Summa total.

Es leuchtet ein, daß bei diesen Summen Steuerdruck durch Höhe der Staatsabgaben im Allgemeinen nicht vorhanden sein könne; der Hauptgrund muß also in der Vertheilung und Erhebungsart der Steuern liegen, wie denn auch in der That eine genauere Vergleichung der Beiträge einzelner Klassen von Staatsunterthanen bestätigt.

Der wichtigste Einnahmetitel in unserer indirekten Steuer ist die Konsumtionssteuer, als Maisch-, Mahl- und Schlachtsteuer, ihr Aequivalent auf dem flachen Lande und in kleinen Städten, die Klassensteuer, und, zwar unter andern Namen, Zölle, Stempel; endlich die härteste aller Konsumtionssteuern, die Abgabe, welche in Folge des Salzmonopols erhoben wird.

Die Steuer von der Konsumtion der nöthigsten Lebensbedürfnisse, von Brod, Fleisch, Bier, Branntwein, wird zuvörderst von dem Tadel getroffen, daß die ärmere Volksklasse dadurch unverhältnißmäßig gegen die reichere besteuert wird.

Man nehme einen Tagelöhner, mit Frau und zwei Kindern, in einer mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt *).

*) Wir lassen hier einige Lesefrüchte aus öffentlichen Blättern über diesen Gegenstand folgen.

Ueber die Mahl- und Schlachtsteuer.

I. Zehn Jahre sind seit dem Erlasse des Gesetzes über die Mahl- und Schlachtsteuer vom 30. Mai 1820 verfloßen und es läßt sich nunmehr über die Angemessenheit dieser Steuer ein Urtheil fällen.

Seit den ältesten Zeiten waren fast überall Städte und Land mit Abgaben ganz verschiedener Natur belegt. Die Städte steuerten von ihrem wirklichen Verbrauch durch die Accise, das Land von seinem muthmaßlichen Erwerbe durch Grund- und Personensteuer. Alles Verbrauchbare, das vom Lande in die Städte einging, ward nur gegen Entrichtung einer Abgabe durch die Stadthore gelassen. In vielen Fällen ward die Verschämniß und die Visitation, der sich Alles beim Eingang in die Städte unterwerfen mußte, bei weitem lästiger, als die Abgabe selbst. Die Städte gewannen nichts dabei, daß der Landmann durch strenge Beschränkung seiner Gewerbsamkeit genöthigt wurde, einen großen Theil seines Bedürfnisses aus den Städten zu nehmen, denn eben diese Beschränkung erhielt den Landmann in einer Dürftigkeit, worin er wenig zu kaufen vermochte. Ein solcher Zustand schien allgemein unverträglich mit der Zunahme der Bildung und Gewerbsamkeit; es geschah daher auch in unserm Staate, besonders seit dem Jahre 1810 große Schritte, ihn endlich abzustellen. Als eben die letzte Scheidewand sinken, und auch die Verbrauchsabgabe von Mahlwerk und Fleisch durch die Klassensteuer — eine monatliche feste Abgabe von den Haushaltungen und einzelnen Personen — ersetzt werden sollte, bemerkten vernünftige Bürger großer Städte, daß sie bei diesem Tausch sehr wesentlich verlieren würden. Das Brod, welches sie vom Bäcker holten, könne nicht merklich größer, das Fleisch, das sie pfundweise vom Schlächter kauften, nicht merklich wohlfeiler werden, wenn auch die Mahl- und Schlachtsteuer wegfiel, die vom Pfunde Roggenbrod noch nicht $\frac{1}{2}$ Pfennig, vom Pfunde Fleisch kaum $\frac{1}{4}$ Pfennig betrug. Aber merken würde das wohl Jeder, wenn er monatlich 10, 15 Sgr. und mehr, oder auch nur in den ärmlichsten Ver-

Seine Konsumtion an Roggen zu Brod kann nicht unter 30 Scheffel angeschlagen werden,

hältnissen $7\frac{1}{2}$, und selbst nur 5 Sgr. von seiner Haushaltung baar steuern sollte.

Auch die Regierung war allzubekannt mit der Lebensweise und den Bedürfnissen der Einwohner, als daß ihr die einleuchtende Wahrheit dieser Bemerkung hätte entgehen können.

Ueberzeugt, daß die Steuern in dem Maße leichter getragen würden, in welchem sie der gewohnten Lebensweise und der natürlichen Entwicklung der Gewerbe folgten, gestattete sie zu Gunsten der großen and ansehnlichsten Mittelstädte, 132 an der Zahl, die Ausnahme, daß daselbst statt der Klassensteuer, eine Steuer vom Mahlen und Schlachten erhoben würde.

Uebrigens ließ der Gesetzgeber den zur Klassensteuer angewiesenen Städten die Wahl, ihren Steuer-Beitrag auch auf dem Wege der Mahl- und Schlachtsteuer aufzubringen; so wie anderseits den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten, unter vorgängiger, durch örtliche Verhältnisse bedingter Zustimmung der Verwaltungsbehörde, die Wahl der Klassensteuer nachgegeben wurde. Von beiden ist auch Gebrauch gemacht; mehrere Städte aber, die von der Mahl- und Schlachtsteuer zur Klassensteuer veranlagt zu werden begehrt hatten, haben ihren Vortheil nicht dabei gefunden, und bei der Verwaltung auf Herstellung der Mahl- und Schlachtsteuer angetragen. Den Betrag der Mahlsteuer hat das Gesetz für den Centner Weizen, dessen Verbrauch zu den Bedürfnissen der wohlhabenden Klassen gehört, auf 20 Sgr. und für den Centner Roggen auf 5 Sgr. bestimmt. Die ganze Steuer beträgt hiernach auf ein Pfund Roggenbrod noch nicht einen halben Silberpfennig; weil aber der Bäcker die Steuer vorschußweise zahlt und durch Verminderung des Brodgewichts, um den Werth eines halben Silberpfennigs auf ein Pfund Brod, sich schadlos hält, so berechtigt der Consument seine Abgabe an den Staat auf eine ihm selbst unmerkliche Weise dadurch, daß er an Brod den Preis eines halben Silberpfennigs weniger verzehrt, welches z. B. in Berlin bei dem jetzigen Roggenpreise von 1 Rthlr. 25 Sgr., das Pfund Brod zu 1 Sgr. berechnet, etwa 1 Loth und 1 Quentchen beträgt und eine Entbehrung ist, die, wenn die Mahlsteuer sie verursacht, ebenso unmerklich bleibt, als wenn der Marktpreis des Roggens zufällig um einige Silbergroschen steigt, und

davon die Mahlsteuer 5 Rthlr. — Sgr. — Pf.
betragt.

Hierzu von 1 Scheffel

Waizen, Steuer	—	=	20	=	—	=
von 52 Pfd. Fleisch à 4 Pf.						
jährlich Steuer	—	=	16	=	10	=
von 26 Quart Brantwein						
à 1 $\frac{1}{2}$ Sgr.	1	=	9	=	—	=
von 52 Quart Bier à $\frac{1}{2}$ Pf.	—	=	2	=	2	=
vom Salz, auf 4 Köpfe, c.	1	=	10	=	—	=

Mithin gibt er an Steuern

in Summa 8 = 28 = — *)
wobei alle Luxusartikel an Kaffee, Zucker, Syrup
und dergl. nicht gerechnet sind.

der Bäcker das Brod um 4 bis 5 Quentchen vom Pfunde leichter bäckt.

Hierzu kommt, daß, ganz abgesehen von der Aushülfe durch die Kartoffeln und von der Einbringung des un versteuerten Brodes durch die Landleute aus Klassensteuerpflichtigen Orten, die arbeitende Klasse den halben Silberpfennig, den sie an dem Pfund Brod durch die Steuer verliert, auf den Werth ihrer Arbeit legt, und sich solchen durch ihre reichern und wohlhabendern Mitbürger, welche die Genüsse des Luxus und der Bequemlichkeit ohne Beschwerde bezahlen können, ersetzen läßt.

Vor allem aber beweiset die schnelle Zunahme der Bevölkerung, vorzüglich in den großen und ansehnlichen Mittelstädten, daß diese Abgabe weder überhaupt, noch insbesondere für die geringern Klassen der Einwohner, drückend ist, da sie selbst die Tagelöhner nicht abhält, fortdauernd nach der Stadt zu ziehen, wo der höhere Lohn noch sehr viel Andres, als diese unmerkliche Steuer, namentlich die höhere Mieth, die theuere Feuerung und selbst das kostbarere Vergnügen überträgt.

*) Es fällt in die Augen, daß die Familie mit den angenommenen Sätzen an Fleisch, Bier und Brantwein nicht bestehen kann und daher die Konsumtionssteuer sich bedeutend erhöhen müsse.

Es läßt sich nicht bestreiten, daß mit dieser Summe ein Handarbeiter zu hoch besteuert sei; er

II. Dagegen möchte nun zuvörderst die Behauptung: „daß Zunahme der Bevölkerung Folge und Beweis zunehmenden Wohlstandes sei,“ einer reiflichen Prüfung bedürfen. Allerdings gibt es davon Beispiele, doch in der alten Welt wohl nur in geringer Zahl. Wohl aber lehrt die tägliche Erfahrung, „daß, in der Regel, die Bevölkerung sich mit Zunahme der Ar-
muth vermehre;“ eine Erfahrung, die jeder Statistiker aus den Ergebnissen seiner Jahresberechnungen und aus ihren Unterla-
gen leicht erkennen kann und wird.

Hieraus aber dürfte folgen, daß der Grund der Zunahme der Bevölkerung in unsern mahl- und schlichtsteuerpflichtigen Städten nicht unbedingt als ein erfreuliches Zeichen der Zeit angesehen werden dürfe. Wenn wir demnächst aber zugestehen müssen, daß nicht bloß die Hoffnung auf bessern Verdienst eine große Menge Menschen in die größeren und mittleren Städte ziehe, sondern auch und hauptsächlich die gänzliche Unmög-
lichkeit, ihren Unterhalt am Wohn- und Geburtsorte zu finden, die erste und dringendste Veranlassung zu diesen Uebersiedelungen sei, da wird sich wohl nicht mehr behaupten lassen, daß die Mahlsteuer auf Zunahme der Bevölkerung in den großen und mittleren Städten auch nur den geringsten Einfluß äußern könne.

Wir wollen nicht erwähnen, in welchen Widerspruch der Verf., durch seine Behauptung, sich in Rücksicht auf das ganze Steuerwesen verwickelt, wenn er ihm Schuld gibt, daß, während es auf einer Seite Wohlstand und Bevölkerung vermehre, auf der andern Seite namentlich das platte Land und kleine Städte entvölkere und verarme.

Ferner der Ordnung der aufgestellten Lobsprüche folgend, können wir in dem zehnjährigen Bestehen dieser Steuererhebungsart gar nicht den Beweis ihrer Vortrefflichkeit erkennen, sondern auf der einen Seite nur die Ruhe und Festigkeit einer Regierung verehren, welche die bestehende Ordnung nicht eher verläßt, als bis ihre Pläne zu dauernden Verbesserungen gezeitigt sind, auf der andern aber dem Vertrauen des Volks zu dieser Regierung, mit dem es ihre Maßregeln als die zweckmässigsten und besten zu erkennen gewohnt ist, unsere Achtung nicht versagen.

ist nicht im Stande sie ohne Störung in seinem Hausstande zu entbehren; es ist aber auch eben so

Daß das Gewicht des Gebäckes durch die Steuer nicht vermindert werde, die Abgabe dem Steuerpflichtigen aber unmerklich sei, ist nur bedingt wahr. Der Ausdruck „unbedeutend vermindern“ ist an sich, ganz vorzüglich aber hier relativ. Für den Armen (und nur von diesem ist eben die Rede) sind vier bis fünf Quentchen Brod bedeutend, während der Reiche weit größere Massen davon nicht achtet. Die Behauptung aber, „die Abgabe sei unmerklich,“ beruht auf einer Voraussetzung, welche weder durch die Erfahrung, noch durch die Gewohnheiten des Volkes gerechtfertigt wird. Nur dem Wohlhabenden, der seinen (oft geringen) Brodbedarf durch täglichen Ankauf beim Bäcker beschafft, ist die Abgabe unmerklich, weil ihm oft selbst das kleine Brod für seinen Hunger noch zu groß ist; anders ist es dagegen in den untern und ärmern Volksklassen. In wohl eingerichteten Haushaltungen solcher Leute ist die Beschaffung des täglichen Brodbedarfs durch dessen Erstehung beim Bäcker nicht die übliche. Jeder Hauswirth vielmehr, der dazu nur irgend die Mittel aufbringen kann, erkaufte sich zu seinem Brodbedarf Roggen und besorgt das Vermahlen und Verbacken desselben selbst; dabei muß er natürlich die Mahlsteuer vom ganzen Bestand des zur Vermahlung zu bringenden Getreides entrichten, und die Abgabe ist ihm daher nicht nur nicht unmerklich, sondern mehr oder weniger lästig und schwer. Noch härter trifft die Steuer aber die Klasse von Steuerpflichtigen, die ihren Brodbedarf nur durch täglichen Ankauf beim Bäcker anschaffen können, denn diesen entgeht auch noch der geringe Gewinn, den die ersteren dadurch haben, daß sie dem Bäcker die unvermeidlichen Gewerbsprocente nicht zu zahlen brauchen; ein Gegenstand von Wichtigkeit für Arme.

Wie ein Tagelöhner es anfangen soll, um die erlegten Steuerbeiträge auf seine Arbeit zu schlagen und sie auf diese Weise wieder von seinem Brodherrn einzuziehen, möchte wohl ein schwer zu lösendes Problem und daher der daraus abgeleitete Grund für die Mahlsteuer, als solcher, unhaltbar sein. Allerdings kann der Bäcker die bezahlte Steuer von den Brodkäufern wieder einziehen und thut es auch, aber es liegt eben darin auch einer der schlagendsten Gründe gegen die Mahlsteuer.

augenfällig, daß der reiche Kapitalist, der große Gewerbetreibende und Andere in den hier angeführten Artikeln keine verhältnißmäßig stärkere Konsumtion haben müssen, daß also ihr Beitrag zu diesen Steuern dem Beitrage eines Handarbeiters fast ganz gleich sein könne.

Läßt aber diese Behauptung, als eine ganz unbezweifelte Wahrheit, sich durchaus nicht bestrei-

Daß der Arme unversteuert vom Lande eingebrachtes Brod unversteuert genießen dürfe, ist einmal mit der Verfassung im Widerspruch, denn alles Gebäck, welches aus klassensteuerpflichtigen Orten in mahlsteuerpflichtige Städte eingeht, muß an den Thoren oder sonst versteuert werden; wäre dies aber nicht der Fall, was sollte dann die gesammte Bevölkerung einer mahlsteuerpflichtigen Stadt abhalten, unversteuertes Brod vom Lande zu genießen? und was sollte denn mit der Mahlsteuer überhaupt werden?

Wir lassen außer Erwähnung und Erörterung, wie unendlich der innere Verkehr durch die Mahl-, Schlacht-, Salz- und Getränkesteuer zc. gegen die Absicht der Zollgesetze vom 26. Mai 1818 beschränkt, erschwert und belästigt werde, aber enthalten uns auch hier, aus Gründen, einer speciellen Berechnung der Steuersumme, welche der Tagelöhner, also ein Mitglied der untersten Klassen der Steuerpflichtigen, an Mahl-, Schlacht-, Salz- und Getränkesteuern und Grenzzoll von fremden, ihm unentbehrlichen Waaren zu entrichten hat, aber wir können die feste Ueberzeugung aussprechen, daß — durch die Mahlsteuer die Bevölkerung nicht zum Wohlstande gelange.

Dem bestehenden Steuersystem ein anderes unterstellen, durch dieses die Regierungskosten vermindern, die Steuerpflichtigen beträchtlich erleichtern und dennoch die Staatseinnahmen wesentlich erhöhen, ja die letztern immer in das erforderliche Verhältniß zu den Ausgaben stellen, in dem Steuersystem stets das Mittel zur Deckung, auch selbst außerordentlicher Ausgaben finden, mit ihm auch endlich die kostenfreie Verwaltung der streitigen Gerichtsbarkeit verbinden — das ist die Aufgabe, deren Lösung den preussischen Staat auch in finanzieller Hinsicht so hoch über andere Staaten Europa's stellen wird, als er in sittlicher und wissenschaftlicher Hinsicht bereits steht u. s. w.

ten, so dürfte der erste, der Konsumtionssteuer gemachte Vorwurf dadurch völlig gerechtfertigt sein.

Daß die angeführten Klassen der reichen Staatsunterthanen für Wein, Zucker, Kaffee, ausländische Fabrikate und dergl. ebenfalls Steuern entrichten, hebt das aufgestellte Mißverhältniß nicht auf, denn es stehet ihnen frei, ihren Bedarf in diesen Gegenständen, ganz nach Belieben zu beschränken, solchergestalt aber sich der Beiträge zu den Staatslasten bis auf jenen für sie ganz unbedeutenden, vom Armen aber kaum zu erschwingenden Betrag zu entziehen.

Der zweite Vorwurf, der die Konsumtionssteuer trifft, ist der, daß der Gewerbtreibende sich im Stande befindet, die an den Staat im Ganzen bezahlte Steuer, von seinen Mitunterthanen wieder einzuziehen, und solchergestalt für den Schutz, den ihm der Staat in seinem, oft sehr beträchtlichen Gewerbe gewährt, sich der Beiträge zu dessen Unterhaltung ebenfalls bis auf unvermeidlichen Bedarf entziehen zu können.

Es läßt sich doch in der That nicht behaupten, daß die Abgabe an den Staat, für die Befugniß, die Erzeugnisse desselben im Lande zu verzehren, gegeben werde; vielmehr ist sie zu Erreichung des Staatszwecks, zu dessen Erhaltung, für den Schutz, den jeder Einzelne mit seinem Vermögen und seinem Geschäfte darin genießt, bestimmt, und es verstößt gegen die ersten Grundsätze des Rechts und der Billigkeit, wenn nicht der größere oder geringere Anspruch, den ein Unterthan, vermöge seiner Stellung, seines Geschäfts, seines Vermögens und der Vortheile, die er durch diese Mittel vom und im Staate ziehen kann, auf dessen Schutz macht

und machen muß, zum Maßstabe seiner Besteuerung und seines Antheils an den Staatslasten genommen wird. Bei der Klassensteuer hiernächst wird der Tagelöhner ohngefähr mit derselben Summe betroffen, welche in der vorstehenden Rechnung die 3 ersten Personen umfaßt und sie hat allerdings das Gute, daß der Kontribuent sich ihr nicht willkürlich entziehen kann; allein desto auffallender zeigt sich bei ihr das Mißverhältniß in der Vertheilung, indem die Sätze derselben, nach denen die reichern Klassen zu entrichten haben, nicht bis zu dem Betrage steigen, welchen eine Vergleichung der Vermögenskräfte der Klassen unter sich rechtfertigen würde.

Also hier wie dort, Ungleichheit in der Vertheilung, relative Höhe, also Steuerdruck.

Daß aber aus diesem Verhältnisse neben Zunahme der Verarmung der untern Volksklassen, auch das Mißverhältniß zwischen dem Werthe des baa- ren Geldes und dem Gewinne durch bloße Arbeit folgen müsse, daß also der Grund dieser Erscheinungen im Staate lediglich Folge des Steuer-systems sei, dürfte durch Vorstehendes vollständig bewiesen sein.

Wir wenden uns zu den Zöllen.

Es kann hier nicht die Absicht sein, über das einseitige und von Grund aus unrichtige Merkantil-system, und die ihm angehörige Gränzsperr im Allgemeinen zu sprechen, und nur in sofern, als das Wohl Preußens bei der Frage darüber in Betracht kommt, kann der Beweis versucht werden, daß sie zu dessen Beförderung weder erforderlich sei, noch ein günstiges Mittel abgebe.

Die Hindernisse, welche gegen eine Zollsperr in der geographischen Lage Preußens ihren Grund

haben, werden weiter unten aus einander gesetzt; aber auch, was im Allgemeinen dagegen gesagt werden kann, findet auf Preußen seine ganz besondere Anwendung. Namentlich kann sie in Bezug auf Preußen nicht als ein Mittel betrachtet werden, dem inländischen Gewerbe besondern Schutz zu gewähren, denn einmal haben unsere Fabriken den größten Theil ihres Absatzes im Auslande; die Bielefelder und schlesische Leinwand findet ihren Absatz in allen fremden Welttheilen; die preussischen Merinos werden in Europa wie in Amerika den englischen und französischen vorgezogen; die preussischen Tuchmacher halten ihren Markt auf den Messen zu Frankfurt a. M., Leipzig, Braunschweig zc. *); die preussischen Eisenwaaren werden denen aller andern Länder des Kontinents vorgezogen; die preussischen Bronze- und Bijouteriewaaren sind nicht weniger gesucht, als die französischen, die Fabriken Berlins liefern ihre wohlriechenden Wasser nach Frankreich und Rußland zc. — Thatsachen, die nicht vorhanden sein würden, wenn die preussischen Fabrikanten nicht mit denen anderer Länder Konkurrenz halten könnten; — dann aber wird der Theil des Publikums, welcher Erzeugnisse der ausländischen Industrie den inländischen Fabrikaten vorzieht, durch den Eingangszoll gewiß nicht abgehalten, sich dieselben zum Nachtheil des inländischen Gewerbes zu verschaffen.

Der Letztern also, der Industrie, kann die Zollsperrre nur einen Nachtheil drohen, nämlich das Er-

*) Die preussischen Tuche waren im Zolltarif des ehemaligen Königreichs der Niederlande höher besteuert als Andere; offenbar aus dem einfachen Grunde, weil Andere mit jenen nicht Konkurrenz halten konnten.

schaffen der Thätigkeit, ein Nachtheil, der so lange im Gefolge der Zölle sein wird, als die Erfahrung den Grundsatz noch nicht widerlegt hat: „daß die Regsamkeit des Gewerbflusses sich nach dem Grade der Freiheit vermehrt oder vermindert, welcher den Gewerbtreibenden eingeräumt wird.“ Und es ist keine Auskunst zu erdenken, um neben dem Bestehen von Zöllen, den Gewerbtreibenden hinreichende Freiheit zu gewähren. Daß durch die Belegung mancher Erzeugnisse mit Ausgangszöllen, das inländische Gewerbe geschützt werde, möchte sich dadurch widerlegen, daß ihnen ungeachtet solche Produkte, namentlich Schafwolle und rohe Häute, in ungeheuren Massen aus dem Lande gehen, indeß auf der andern Seite nicht bestritten werden kann, daß in der Auflegung eines Ausgangszolls auf ein inländisches Produkt eine Bedrückung der Produzenten liege, welche sich mit dem Zwecke des Staats, „allgemeines Wohlergehen,“ nicht vereinbaren läßt; schon darum nicht, weil die Klasse der Produzenten kaum geringer sein dürfte, als die der Fabrikanten, also auch der Grund, daß der Vortheil Einzelner dem des Ganzen weichen müsse, hier nicht anwendbar ist. Läßt sich nun zwar nicht bestreiten, daß Zölle wie keine andere Besteuerungsart geeignet seien, den Luxus ganz vorzüglich zum Gegenstande der Besteuerung zu machen, so dürfte dennoch dieser, doch wohl nur scheinbare Vorzug die großen Nachtheile nicht überwiegen, welche eine Zollsperrre in ihrem Gefolge hat, und wozu ganz vorzüglich wieder der gehört, daß der Gewerbtreibende die Steuern nur vorschussweise erlegt, und sie beliebig von seinen Mitunterthanen wieder einzieht, seinerseits aber in seinem, oft beträchtlichen Geschäfte, mit oft großem Vermögen, fast ganz oder

doch nach Belieben von der Theilnahme an den Staatslasten frei bleiben kann.

Zu diesen Gebrechen der Konsumtionssteuer und Zölle kommt noch die Schwierigkeit der Kontrolle. Sie kann, da sie nicht ohne Belästigung des Verkehrs, welche besonders in Mahl- und Schlachtsteuerpflichtigen Städten auf eine höchst nachtheilige Weise fühlbar wird, bestehen kann, nicht anders als kostspielig und muß dennoch unsicher sein.

Daß aber eine den Verkehr belästigende Kontrolle nicht ohne Schuld an den aufgezeichneten Uebeln sein könne, bedarf wohl keiner Erwähnung; es fehlt aber auch nicht an Beweisen aus dem Leben, daß dem so sei.

Wir finden also im Steuersystem abermals die Ursachen eines der vorhin aufgezählten Uebel, „der Unverhältnißmäßigkeit des Geldwerthes zum Werthe des rohen Produkts und der Arbeit,“ folglich auch der Verarmung der untern Volksklassen.

Daß bei Unthätigkeit im Gewerbe, der Werth der Grundstücke und mit ihm der Realkredit sinken müsse, folgt aus den Beziehungen, in den in Wirklichkeit Produzenten und Gewerbetreibende stehen.

Die Stempelsteuer, theils an sich und wegen ihrer Höhe, theils weil sie, was den Erbschaftsstempel betrifft, auf das Kapital und, was den Prozeßstempel anlangt, größtentheils wieder auf die Armeren oder doch der Regel nach nicht die Klassen von Staatsunterthanen trifft, welche in Rücksicht ihrer Stellung, ihres Vermögens und sonst am stärksten zu den Staatslasten angezogen werden müssen, und gegen welche deshalb sowohl, als überhaupt Alles anwendbar ist, was unter (der zweiten Abtheilung) gegen die Kostenerhebung in Prozeßsachen gesagt worden ist, entspricht in keiner Hinsicht den

Anforderungen des Rechts und der Moral an eine Besteuerungsart. Denn nicht nur, daß sie dem so eben ganz besonders ausgehobenen Tadel unterliegt, so belästigt, was wieder den Kaufwerthstempel angeht, sie den Verkehr mit Grundstücken auf eine, dem Wohl des Ganzen höchst nachtheilige Weise, und erfordert eine strenge und höchst kostspielige Kontrolle, wobei ihr Betrag der Summe nach, dennoch unsicher ist.

Wohin haben die Ueberschüsse bei der Postverwaltung zu der Einnahme auf dem indirekten Besteuerungswege gerechnet und wohl nicht mit Unrecht, indem aus einem Institut, welches lediglich zur Beladung und Erleichterung des Verkehrs im In- und Auslande, also zum Vortheil des Publikums bestimmt ist und daher demselben auf jede mögliche Weise nützlich und zugänglich sein sollte, eine einträgliche Quelle der Staatseinkünfte gebildet ist. Daß dadurch dem Publikum die Benutzung des Instituts erschwert, verleidet, und nicht nur auf diese Weise der Hauptzweck verfehlt werde, sondern daß auch die darauf berechnete Einnahme fortwährend sinken, immer unsicherer werden müsse, liegt in der Natur der Sache; daß dem so sei, ist ein unbezweifeltes Erfahrungsfak; daß dem aber so sein müsse, hat abermals im Steuerwesen seinen Grund, welches nicht geeignet ist, die Bedürfnisse des Staatshaushaltes herbeizuschaffen.

Alle diese Steuern oder richtiger, alle diese Arten der Besteuerung und Erhebung der Steuer wirken nachtheilig auf das Allgemeine, und besonders auf den Werth des baaren Geldes, d. h. sie stellen denselben auf eine, mit dem Werthe des rohen Produkts und der Arbeitskraft, nicht im richtigen Verhältniß stehende Höhe.

Von nicht weniger nachtheiligen Folgen, als bei der indirekten Steuer ist die Ungleichheit in der Vertheilung und Unregelmäßigkeit in der Auslegung der Grundsteuer. Wie gering ist die Durchschnittsumme des ganzen Grundsteuerbetrags, welche auf einen Morgen fällt, und wie belästigend im wirklichen Leben der Beitrag für einzelne Grundstücke. Es läßt sich behaupten, daß mehr als der vierte Theil des Landes factisch steuerfrei ist, und daß also Belästigung und Prägravation der besteuerten Ländereien eine unmittelbare Folge der bestehenden Vertheilungsart sein müsse.

Aber nicht allein diese Vorwürfe treffen jene Grundsteuer, auch das Gebrechen hat sie, daß bei hohen Getreidepreisen ihr Betrag im Verhältnisse des Werthes des baaren Geldes zum rohen Produkte sinkt, bei niedrigen Preisen aber in derselben Art oft unverhältnißmäßig steigt; im ersten Falle den Produzenten gegen den Gewerbetreibenden begünstigt und folglich nachtheilig auf den Werth des baaren Geldes wirkt, im letzten Falle aber das umgekehrte Verhältniß zur Folge hat.

Es ist aber im Staatsleben das Verhältniß des Werthes des baaren Geldes zum rohen Produkte von dem wichtigsten und wesentlichsten Einflusse, in wiefern der Staat mehrfache, in Geld ausgedrückte Verbindlichkeiten zu erfüllen; Zahlungen, namentlich an Besoldungen, Zinsen, Erhaltung der auswärtigen Verhältnisse etc. zu leisten hat, deren Größe nicht abnimmt, wenn auch der Werth des baaren Geldes steigt.

Daß aus dieser Vertheilungs- und Erhebungsweise der Staatslasten, nächst allen den aufgezählten Nachtheilen Verarmung der untern Volksklassen, Unverhältnißmäßigkeit des Geldwerthes zum

rohen Produkt und zur Arbeitskraft, Sinken des Werthes der Grundstücke, des Realkredits und der Gewerthätigkeit, besonders in den untern Klassen der Gewerbtreibenden, eine überaus kostspielige das Gewerbe belästigende und dennoch unsichere Kontrolle nothwendig folgen müsse, dürfte durch vorstehende Erörterungen außer Zweifel gestellt sein.

Dabei kann ferner nicht geläugnet werden, daß das vorhandene System, besonders das der Zölle, höchst nachtheilig auf die Moralität des Volkes zu wirken geeignet sei, welcher Umstand doch nicht der letzte sein dürfte, der bei der Wahl eines Steuersystems in Erwägung gezogen werden muß.

Wir haben die Gründe beleuchtet, aus denen das Steuersystem unmittelbar nachtheilig auf das innere Staatsleben wirkt; es ist aber vor allem Andern das Schuldenwesen nicht minder geeignet, jene Uebelstände hervorzurufen. Dies liegt in der Leichtigkeit und Sicherheit, womit das Kapital durch Anlegung in Staatspapieren genützt wird.

Denn wenn es unzweifelhaft ist, daß der größte Theil der Kapitale, welche jetzt in Staatspapieren stehen, zum Ankauf von Grundstücken verwendet, auf Realkredit gegeben, oder auf vortheilhafte Spekulationen im Gewerbe angelegt werden würden und müssen, wenn nicht auf die angezeigte Art über sie disponirt worden, so ist es augenfällig, daß ein Theil jener Beschwerden seinen Grund in dem Vorhandensein einer so großen Menge von Staatspapieren aller Art haben müsse.

Kann aber nur im Steuersystem das Mittel gefunden werden, die Staatsschuld möglichst bald und schnell zu vermindern, so zeigen sich auch mittelbar die nachtheiligen Wirkungen des bestehenden.

Noch ist der großen Lasten und Abgaben zu gedenken, welche von den Unterthanen, zur Erhaltung der öffentlichen Anstalten, als Armen-, Irrenhäusern, Deich- und Uferbaue, Kirchen, Pfarren, Schulen u. dergl. unter dem Titel: Kreis- und Kommunal-lasten aufgebracht werden müssen *).

Ein großer Theil dieser Abgaben, ja, man dürfte sagen, der größte Theil, ist anscheinlich mit vollem Rechte zu den Ausgaben zu zählen, welche auf Kosten des Staats bestritten werden müssen.

Dem Staate steht die Ausübung der hohen Polizei, also auch die Erhaltung damit in Verbindung stehender Anstalten zu.

Der Staat erhebt die Zölle in den Häfen und öffentlichen Strömen, ihm also fällt die Last der Deich- und Uferbaue anheim; der Staat bezweckt, befördert, sichert Volksbildung, Vorschreiten zum Bessern, Verbreitung höherer Sittlichkeit, ihm also kommt die Unterhaltung der Schulen zu.

Was dem Ganzen nützt und frommt, muß auch vom Ganzen erhalten werden.

Dennoch sind bei der Schwere der Last die deshalb auf den Unterthanen liegt, jene Anstalten theils mangelhaft, theils unzureichend, theils ihnen unzugänglich, und es möchte auch dieser Uebelstand eine Folge des bestehenden Steuersystems sein, das nicht ausreicht, alle Bedürfnisse des Staats zu decken.

Wir wagten die Behauptung, daß die Gerichtsbarkeitsverhältnisse dem hohen Ideale unsers Prozeßgesetzbuches nicht entspreche, und die Ausfüh-

*) Hier stellt sich die Unzuverlässigkeit einer weiter unten angeführten statistischen Berechnung dar, abgesehen von der wichtigen Frage, wer die Steuern trägt und wie sie getragen werden.

rung der Gesetze über Gemeintheilungen und Ablösung der Reallasten auf Erreichung des Ziels störend wirke.

Wenn bei der unendlichen Verschiedenheit der geistigen und moralischen Bildung, der Fähigkeiten und der Bereitwilligkeit der verschiedenen, mit Ausübung des Richteramtes beauftragten Individuen, sie anzuwenden, im Bereiche der menschlichen Kraft und des menschlichen Willens, irgend die Möglichkeit liegt, das hohe Ideal des preuß. Prozeßgesetzbuches zu verwirklichen, so kann nur in der von demselben verfügten kollegialischen Einrichtung der Gerichtsbehörden eine Gewähr für die Erreichung des vorgesteckten Ziels gefunden werden, da einzeln stehende Richter weder immer noch oft alle die Eigenschaften in sich vereinigen können, welche für die praktische Anwendung jenes Civilprozeßgesetzbuches unbedingt vorausgesetzt werden müssen.

Wenn es ferner angenommen werden muß, daß weit mehr als ein Drittheil der ganzen Bevölkerung einzeln stehenden königl. Justizbeamten oder Patrimonialgerichten unterworfen ist, welche letztere nach fast ausnahmsloser Regel nicht kollegialisch organisirt sind, wenn also wenigstens ein Drittheil der Bevölkerung jener Gewähr entbehrt.

Wenn wir dabei nicht bestreiten können, daß — mit gleicher Achtung sowohl für die Rechtlichkeit der Patrimonialgerichtsherrn, als auch für die Rechtskenntnisse und das Pflichtgefühl der Patrimonialrichter gesprochen — das Bestreben der Letzteren, sich in allen Fällen selbstständig zu erhalten, mit gleichem Erfolge nicht gekrönt werden dürfte.

Wenn also auf diese Weise ein so beträchtlicher Theil der Unterthanen in Hinsicht der Sicherheit seines Rechtszustandes gegen den andern Theil

derselben im Nachtheil steht, und alle diese, so wie der größte Theil aller andern ihrer Kategorie, welche mit Personen eines erimirten Gerichtsstandes in Rechtshandel verwickelt worden, mit Inkonvenienzen mancherlei Art zu kämpfen haben, wovon wir nur die Schwierigkeiten des Zutrittes zu einem Obergerichte und, sehr häufig, die große Entfernung in Anschlag bringen wollen, in welcher der größte Theil der Unterthanen vom Gerichte der Erimirten wohnt.

Wenn endlich nach höchst wahrscheinlichen Berechnungen, die Summe, die als Gerichtsporteln für die contioße Gerichtspflege von den Unterthanen aufgebracht werden muß, nicht unter zehn Millionen Thaler angeschlagen werden kann, so wird in dieser Hinsicht nicht geläugnet werden können, daß die Erhaltung und Bertheidigung des Rechtszustandes nicht ohne bedeutende Opfer für die Betheiligten zu erlangen seien, diese aber gewiß nicht ohne Mitwirkung auf das Entstehen der oben angezeigten Uebelstände bleiben können, in anderer Hinsicht aber augenfällig selbst die strengste Aufsicht der Obergerichte nicht genügen dürfte, alle die Besorgnisse zu entfernen, wozu die Veranlassungen vorhin angegeben sind.

Wenn aber zuletzt der Aufwand der Betheiligten, bei Ausführung der Gemeintheilungen und Ablösung der Reallasten oft so bedeutend anwächst, daß derselbe bisweilen nicht ohne schmerzliche Opfer der Betheiligten beschafft werden kann.

So dürfte die obenstehende hierauf Bezug habende Bemerkung ebenfalls gerechtfertigt sein.

Die vorstehenden Erörterungen haben es bewiesen, daß die vorhin erwähnten, dem Volkswohle nachtheiligen Erscheinungen wirklich vorhanden sein müssen, weil dargethan ist, daß sie noth-

wendige Folgen der Besteuerungsart, der Exemten- und Patrimonialgerichtsbarkeit, endlich der Erhebung von Sporteln für die contentiöse Gerichtspflege sind.

Es liegt daher am Tage, daß nur wenige Spuren jener Uebel und Mißverhältnisse mehr vorhanden sein werden, wenn

1) ein nach der Individualität Preußens berechnetes Steuersystem, und

2) Aufhebung der Exemten- und Patrimonialgerichtsbarkeit mit unentgeltlicher Verwaltung der contentiösen Rechtspflege

die Ursachen entfernen, aus denen jene Uebel entspringen. Die nächste Folge eines, Preußens Wohl entsprechenden Steuersystems, oder wohl richtiger, die wahre *conditio sine qua non* würde

3) die gänzliche Aufhebung der hier und da noch bestehenden Zwangs- und Bannrechte, und Einführung unbeschränkter Gewerbefreiheit

sein, so daß wir dieselbe als die dritte Hauptforderung des Rechts und der Sittlichkeit, um den Staatszweck zu erreichen, betrachten können.

Der nachtheilige Einfluß der Zwangs-, Bann- und Zunftrechte auf Handel, Gewerbe und Entwicklung der Industrie, wird nicht bestritten werden können, eben so unbezweifelt aber scheint die schädliche Einwirkung, welche der Besitz von Domänen aller Art, mit Ausschluß jedoch der Forsten, auf das Allgemeine hat, und es dürfte daher

4) durch die Veräußerung der Staatsdomänen, ein mächtiger Schritt zum Ziele gethan sein. Sind aber durch das Steuersystem alle Kräfte der Nation richtig erkannt und nach gleichem Maßstabe zur Theilnahme an den Staatslasten gezogen,

so ist der Weg zum Richter leicht, und in der Erhebung von Sporteln für den rechtlichen Schutz nicht die Möglichkeit gegeben, die ärmere Volksklasse gegen die wohlhabende in unverhältnißmäßige Nachtheile zu stellen: mit einem Worte, es ist der Rechtsschutz für und gegen alle Unterthanen gleich.

Belästigen dann Bannrechte irgend einer Art nicht mehr die freie Regsamkeit des Gewerbefleißes ferner, und kann der Besitz des Staats von Domänen nicht mehr nachtheilig auf die Fruchtpreise, also auf den Werth der Grundstücke und auf den Realkredit wirken, dann werden die Uebel, welche jetzt die Erreichung des Zweckes erschweren, verhindern, ja unmöglich machen, zu den Sagen von einer vergangenen bösen Zeit gehören.

Wir gehen zur näheren Beleuchtung der aufgeworfenen Punkte über.

Erste Abtheilung.

Die Steuern.

Das Steuersystem eines Staates ist das Element seines Lebens, die richtige Wahl und Ausführung desselben erzeugen und befestigen Liebe und Anhänglichkeit an Fürst und Vaterland, wirken vortheilhaft auf die Moralität des Volkes, und schließen die Quellen seines Wohlstandes auf. Ja, die Kräfte eines Volkes können sich nicht bis zu dem Grade der Vollkommenheit entwickeln, der in ihrem

Umfänge liegt, wenn die Bewohner des Landes durch Ungleichheit der Steuern einerseits unverhältnißmäßiger Befreiungen theilhaftig, andererseits auf manichfache Weise, besonders durch Controle beschränkt, belästigt und gedrückt, in Folge der Erhebungsart, in freier Thätigkeit des Verkehrs im Inlande und mit dem Auslande gehemmt werden.

Soll also das Steuersystem als Mittel zum Staatszwecke seiner Bestimmung entsprechen, so sind durch dasselbe, in besonderer Beziehung auf Preußen, für die Staatswirthschaft folgende Aufgaben zu lösen:

1) Die Herbeischaffung der nach dem Staatswirthschaftsplan zur Ausgabe erforderlichen Summen, mit unbedingter Zuverlässigkeit.

2) Die Erhaltung des Gleichgewichts, zwischen dem Werthe des baaren Geldes, des rohen Produkts und der Arbeitskraft.

Beide Bedingnisse stehen in Wechselwirkung und gewähren die Mittel zur Deckung der Staatsausgaben, welche ohne Rücksicht auf den höhern und geringern Werth des edlen Metalls aufgebracht werden müssen.

3) Die baldmöglichste Verminderung, wenn nicht gänzliche Abtragung der Staatsschuld.

4) Die Möglichkeit für den Staat, zu jeder Zeit das Staatseinkommen willkürlich nach dem Bedarf und selbst in dem Grade zu erhöhen, daß auch in den dringendsten Fällen, Staatsanleihen nicht nöthig werden.

Wird nun zugestanden, daß in diesen 4 Sätzen die Aufgabe, welche durch das Steuersystem für die Volks- und Staatswirthschaft zu lösen ist, richtig und vollständig enthalten sei, und kann nicht geläugnet werden, daß, wie bei allen Einrichtungen im Staate, so auch bei dem Steuersystem der Zweck des Staatslebens überhaupt „allgemeines Wohlergehen“ stets im Auge behalten werden müsse, dieser Zweck aber bei Prägravation einer oder einiger Klassen von Staatsunterthanen gegen eine oder einige nicht zu erreichen ist, so folgt als oberster Grundsatz:

daß die Steuern auf alle Staatsunterthanen nach Verhältniß ihrer verschiedenenartigen Vermögensumstände, möglichst gleich vertheilt sein müssen.

Aus diesem aber fließen folgerecht und ohne weitere Erörterungen folgende Regeln:

- I. Der Staat muß für den angegebenen Zweck die Vermögenskräfte des Volks im Allgemeinen kennen.
- II. Er muß zum Zweck der Vertheilung der Staatslast die Vermögenskräfte der Einzelnen erörtern und möglichst genau feststellen.
- III. Die Vertheilung und Auflegung der Steuern muß so eingerichtet sein, daß, ihrer Natur nach, der Unterthan verhindert wird, sie so viel er kann, von seinen Mitunterthanen wieder einzuziehen.

Als Folgerung für die praktische Ausführung ergeben sich aus diesen Regeln wieder zwei natürlich daraus hervorgehende Sätze:

daß jede Besteuerung möglichst direkt
und erfolgreich müsse sein, und
daß jede Steueraufgabe nur nach
vorgängiger mehr oder weniger ge-
nauer Abschätzung des steuerbaren Ge-
genstandes *) statt finden könne.

Keines der 3 Hauptssysteme der Staatswirthschaft
für sich allein würde geeignet sein, einer Besteue-
rungsart zur Grundlage zu dienen, welche diese
Kennzeichen alle an sich trüge, und allen diesen An-
forderungen zu entsprechen, die Mittel darböte.
Denn, wenn zuvörderst die Erhebung der Steuer
nach dem sogenannten Merkantilsystem ohne Zölle,
Ein- und Ausfuhrverbote, mithin ohne künstliche,
kostspielige, den Verkehr belästigende (und dennoch
unsichere) Controle nicht zu bewerkstelligen ist; wenn
aber dabei die Staatseinnahme dennoch niemals auf
ein Minimum unerschütterlich festgesetzt werden kann,
und aus demselben Grunde ihre willkürliche Er-
höhung ganz unmöglich wird, gegen Finanzverlegen-
heiten dagegen nur in der Hoffnung ein Rettungs-
mittel erscheint, daß die durch das Steuersystem
auf Kosten des Landes reich gewordenen Negozian-
ten dem Staate mit Vorschüssen beistehen würden,
so wird keine der vorher aufgestellten Anforderun-
gen an ein richtiges Steuersystem erfüllt. Es kann
daher, nur in ganz besondern, statistischen und po-
litischen Verhältnissen die Möglichkeit dieses Systems
zugestanden werden, welche jedoch in Preußen nicht
statt finden.

Das physiokratische System, an sich nicht we-
niger einseitig als das Merkantilsystem, läßt eben-

*) Aber durchaus nicht der Waare, nur der Geschäfte.

falls den oben aufgestellten obersten Grundsatz gänzlich unerfüllt, und es würde der Natur der Sache nach, nicht minder schwierig, als bei dem Merkantilsysteme erscheinen, alle jene Anforderungen und Bedingungen zu erfüllen.

Das Smithsche System endlich, würde weit eher, als die beiden Ersten den Anforderungen entsprechen, wenn es nicht, durch seine spezielle Beziehung auf England, ebenfalls den Vorwurf der Einseitigkeit und Unzugänglichkeit für andere Länder verdiente, und wenn es nicht die intellektuellen Kräfte der Völker ganz außer Beziehung und Rücksicht gelassen hätte; daher denn auch hier der oben aufgestellte oberste Grundsatz nicht gehörig beobachtet und die Regel ad I. nicht befolgt ist. Auch dürfte es schwerlich der Anforderung ad II. genügen. Indes sind unter Erweiterungen und Berichtigungen, welche sich aus den vorher verzeichneten Anforderungen des Rechts und der Moral an ein Steuersystem ergeben, die Grundsätze der beiden letzten Systeme der Staatswirthschaft vereint und geeignet, ein allen Ansprüchen genügendes Steuersystem zu basiren.

Ein Steuersystem, an welchem eins jener vier Erfordernisse zu vermissen, oder in dessen einzelnen Vorschriften nicht allenthalben jener oberste Grundsatz zu erkennen ist, oder in dem die, für die praktische Ausführung daraus abgeleiteten Folgerungen nicht allenthalben zu erkennen sind, kann nicht ohne Inkonvenienzen und Nachtheile aller Art, nicht ohne Prägravationen, Belästigungen des Verkehrs und ein Gefolge mehrfacher Störungen in Verwirklichung des Staatszwecks bestehen, wird stets dessen vollständige Erfüllung hindern und die Ausgaben für den Staatswirthschaftsplan nie sichern.

Wenn wir indeß gleichwohl in mehreren Ländern die vorherrschende und erfolgreiche Anwendung des Merkantilsystems bei der Steuerhebung finden, so folgt daraus dennoch kein Schluß auf seine unbedingte Vortrefflichkeit und Gemeingültigkeit, da bei der Wahl eines Steuersystems lediglich auf geographische Lage, politische und statistische Verhältnisse im konkreten Falle und auf die Individualität des Volkes Rücksicht genommen werden muß, und in besonderer Beziehung auf Preußen, die damit unzertrennlich verbundene Sperrung und Bewachung der Gränze nicht zu den unerheblichsten Gründen gehören dürften, welche sich gegen dasselbe aufstellen lassen.

Wir werden weiter unten auf diesen Gegenstand zurückkommen, schreiten wir hier zur weitern Verfolgung der aufgestellten Idee.

Das Steuersystem soll auf eine möglichst vollständige Ermittlung des Volksvermögens begründet sein.

Das Volksvermögen ist theils materieller, theils geistiger oder intellektueller Art, theils unbeweglich, theils beweglich, und besonders Letteres entweder mit der geistigen oder intellektuellen Kraft verbunden oder nicht.

Es sind daher:

1) die materiellen
und

2) die intellektuellen Kräfte des Volkes unmittelbar ein Gegenstand der Besteuerung und dieser ist als solcher die Quelle, aus welcher der Staat seine Ausgaben mit regelmäßiger Gewisheit zu schöpfen hat.

Außer diesen Volkskräften aber ist ein weiterer Gegenstand für die Steuererhebung

3) der Verkehr der Fremden im Lande.

Es kann übrigens dieser Verkehr eben so wenig zu den Stützen einer guten Staatswirthschaft gezählt werden, als das Einkommen von Wege-, Brücken-, Straßen- und Postgeldern und andern zufälligen Hebungen, eben darum, weil er nur zufällig ist, also im Budget nicht als gewisse, sondern nur als zufällige Einnahme berücksichtigt werden kann, auf welche der Ausgabe-Stat also nicht mit mathematischer Gewißheit zu begründen ist.

Wir verweilen noch bei einigen allgemeinen Grundsätzen. Alle Steuern, zu welchen die Staatsunterthanen verpflichtet sind, müssen sich auf eine, mehr oder minder spezielle Abschätzung des Gegenstandes der Besteuerung gründen. Auf den Grund dieser Abschätzung ist der Steuerbeitrag auf das Individuum möglichst gleich zu vertheilen.

Die Veränderung, welche die Verschiedenheit des Ertrages gleicher Gegenstände, unter veränderten Verhältnissen, in Beziehung auf die Vermögensumstände der Eigenthümer hervorbringt, ingleichen die gänzliche Verschiedenheit der Subsistenzmittel und pekuniären Kräfte der verschiedenen Klassen von Steuerpflichtigen unter sich, verursachen, daß eine allgemeine Besteuerung, nach einer gleichen Quote resp. des Reinertrages von den Grundstücken und des Einkommens, ohne große Ungleichheiten zu bewirken, nicht denkbar ist. Es kann also z. B. ein Morgen Land, der nur 1 Scheffel Roggen reinen Ertrag liefert, ohne offenbare Ungleichheit, nicht mit derselben Quote besteuert werden, als ein Morgen Land, der 10 Scheffel Frucht trägt. Eben so we-

nig wird Jemand, der nur 200 Thlr. Einkommen hat, eine gleiche Quote seines Einkommens mit dem entbehren können, welcher 5000 Thlr. oder mehr Revenüen hat. Denn alle Art von Einkommen ist zunächst zur Subsistenz des Interessenten bestimmt, und je geringer dasselbe im Verhältniß zu den Revenüen anderer Personen ist, desto weniger kann der Interessent verhältnißmäßig davon entbehren, er kann also auch nicht nach dem reinen Verhältnisse der Summe seines Einkommens zu der Summe der Revenüen Anderer besteuert werden. Im Durchschnitt wird soweit es Grund- und Einkommensteuer betrifft, der 25ste Theil aller Art von Ertrag und Einkommen als der verhältnißmäßige und am wenigsten lästige Betrag der Steuer aufgelegt werden können. Unter den vorhin aufgestellten Verhältnissen aber kann die, durch Auflegung einer gleichen Quote des Ertrages als Steuer entstehende Ungleichheit nur dadurch vermindert werden, daß, nach Verhältniß der Einnahme, die Norm des 25sten Theils überstiegen wird, oder unerreicht bleibt, also kann bloß der 20ste, 15te, 10te oder der 30ste, 35ste, 40ste des Reinertrages als Steuer gefordert werden, welches in vieler Hinsicht von unendlichen Vortheilen für den Staat ist, wie weiter unten evident dargethan werden wird.

Hinsichtlich der Generalsteuer müssen andere Grundsätze obwalten, wie wir ebenfalls gehörigen Orts darthun werden; beschäftigen wir uns jedoch, zu einzelnen Abtheilungen der Steuern übergehend, zunächst mit den, vom unbeweglichen Vermögen zu erhebenden Steuern.

Erster Abschnitt.

Grundsteuer.

§. 1. Vertheilung derselben.

Als Gegenstände derselben sind: Gebäude aller Art, Fabriken aller Art, Ländereien aller Art, Fischereien und Bergwerkseigenthum zu betrachten.

Bei allen Grundstücken gibt der wirkliche Reinertrag, unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und nach Größe und Beschaffenheit des Gegenstandes, so wie im Verhältnisse zu anderen Grundstücken gleicher Größe, aber anderer Beschaffenheit, den Maßstab der Besteuerung.

A priori ist eine Besteuerung nach dem reinen Ertrage nur denkbar, wenn der steuerbare Gegenstand unter Berücksichtigung der Fruchtgattung, welche er trägt, besteuert wird; ein Grundsatz, welcher indeß bei der praktischen Anwendung, nach Verschiedenheit der Gegenstände, Modifikationen erleidet.

Die Natur der Sache ergibt folgende Bemerkungen:

Der Ertrag der Gebäude ist regelmäßig nur Geld; und ihre Besteuerung kann und muß daher lediglich darnach erfolgen, in sofern nur durch das Steuersystem der Werth des baaren Geldes mit den natürlichen und künstlichen Erzeugnissen des Landes immer in ein richtiges, sich stets ausgleichendes Verhältniß gesetzt wird. Dagegen erhöht und vermindert der Ertrag der Mühlen sich mit den Fruchtpreisen, und ihre Besteuerung muß daher nach

der Fruchtgattung erfolgen, welche in ihrer Umgegend hauptsächlich gebaut wird, darin also auch ihr Ertrag besteht.

Dasselbe gilt von Ländereien aller Art, so daß ihr Ertrag nach gewissen Quantitäten von Frucht, Roggen oder Weizen, abgeschätzt und darnach die Steuer regulirt, im Fall aber, wo dergleichen Ländereien wirklich bloß zu Feldbau benutzt werden, dem Staate die Wahl vorbehalten wird, die Steuer in Frucht, oder deren Werth zu erheben.

Dagegen muß bei solchen Ländereien, welche nicht zum Feldbau benutzt werden, die Alternative wegfallen, und die Annahme des Geldäquivalents statt der Frucht, als feststehende Norm bestimmt werden. Auf diese Weise hat der Ackerbesitzer beim Steigen der Fruchtpreise offenbaren Vortheil, da die Abgabe mit dem Steigen und Fallen der Preise des Getreides steigt, und fällt, und dadurch im steten Verhältnisse zum Werthe des baaren Geldes bleibt. Die Ländereien aber, welche nicht zum Fruchtbau bestimmt sind, bleiben bei dieser Besteuerungsart ebenfalls ohne Nachtheil, da der Preis der Bodenerzeugnisse anderer Art sich mit denen des Getreides regelmäßig ausgleicht. Gewöhnlich wird als der Werth der Frucht der höchste Marktpreis in dem letzten Monate vor Erlegung der Steuer angenommen werden können; es ist jedoch das Steigen und Fallen der Marktpreise so unregelmäßig, daß der unerläßlich von der Grundsteuer zu erwartende Betrag der Einnahme niemals ganz fest bestimmt sein könnte, wenn bloß die Marktpreise als Norm des Äquivalents angenommen werden sollten.

Um also eine Summe zu ermitteln, auf welche der Einnahme-Stat von Grundsteuer als Minimum festgestellt werden kann, muß nach der Erfahrung

und nach den Ortsverhältnissen in den verschiedenen Provinzen, für jede einzelne, als Minimum eine Summe angenommen werden, welche baar als Aequivalent zu entrichten ist, selbst dann, wenn die Marktpreise unter ihren Belauf sinken.

Die Vertheilung aber wird folgendergestalt zu bewerkstelligen sein.

A. Von Wohnhäusern.

Die Beschaffenheit, Größe und Lage der Gebäude gibt, nebst dem Ertrage derselben, den Maßstab zu ihrer Besteuerung. Sie können darnach entweder nur nach der Zahl ihrer Wohngelasse, oder nach Verschiedenheit des Ertrags, den sie im Verhältnisse zu andern abwerfen, nach vorgehender spezieller Abschätzung, in der Abstufung vom 40sten bis 10ten Theil des Ertrages besteuert werden.

Es sind darnach 7 Klassen von Wohngebäuden in Hinsicht auf ihre Besteuerung anzunehmen, welche sich folgendergestalt unterscheiden:

1ste Klasse.

Dahin gehören alle Häuser, welche blos nach der Zahl ihrer Wohngelasse besteuert werden. Sie sind als die des niedrigsten Ertrages, und mithin als solche zu betrachten, welche dem 40sten Theil des Einkommens nach abgeschätzt werden.

Der Steuersatz für ein Wohngefaß ohne Stallung ist auf 6 Slg., wenn aber ein solches Wohngefaß mit Stallung oder anderen zur Wohnung nicht unmittelbar gehörigen Räumen verbunden ist, auch bis zu 9, 15 und 18 Slg. anzunehmen, doch so, daß der Gesamtbetrag die Steuersumme von 2 Rthlr. 6 Slg. jährlich nicht übersteigt.

Wohnhäuser, welche nach Abzug der Baukosten, die auf 5 Procent des jährlichen Einkommens

anzuschlagen sind, über 80 Rthlr. einbringen, sind dagegen nach ihrem Einkommen speziell abzuschätzen und es lassen sich daraus folgende Abstufungen herleiten:

die 2te Klasse, welche die Häuser von 81 bis 350 Rthlrn. jährlichen Einkommens, davon

$\frac{1}{3}$ tel als Steuer entrichtet wird, umfaßt.

Die 3te Klasse, von 351 bis 750 Rthlrn., wird mit dem 30ten Theil des Ertrags der Steuer belegt.

Die 4te Klasse, von 751 bis 1250 Rthlrn., hat den 25ten Theil als Steuer zu erlegen.

Die 5te Klasse, in welcher die Häuser von 1250 bis 2000 Rthlrn., Reinertrag gestellt und mit dem 20ten Theil der Einkünfte als Steuer belegt werden.

Die 6te Klasse, welche die Häuser von 2001 Rthlr. bis 3500 Rthlr. Einnahme in sich begreift und den 15ten Theil des Reinertrags und

die 7te Klasse, welche von mehr als 3500 Rthlrn. Reinertrag den 10ten Theil abgeben. Wenn kein anderer Maßstab vorhanden ist, so müssen die Häuser nach ihrem Bauwerthe abgeschätzt werden, so daß die Zinsen des Werthkapitals nach 4 Procent als Einnahme davon angesehen und die Steuern davon nach vorstehenden Grundsätzen berechnet werden.

Um jedoch allenthalben bei Wohngebäuden aller Art, besonders aber bei Schlössern auf Landgütern, Palais und Häusern in großen volkreichen Städten, die Gleichheit möglichst zu erhalten, müssen, unbeschadet der Ermittlung ihres Bauwerths, solche

Gebäude, welche keinen gewissen baaren Ertrag leisten, mit andern solcher Art, nach ihrer Lage, Größe und nach ihrem Kubikinhalte verglichen werden, um die Besteuerung darnach zu reguliren. Auf sogenannte Herrenhäuser, auf Ritter- und Landgüter dürften rücksichtlich ihrer Werthsermittlung und der darnach anzulegenden Berechnung ihrer Steuern, Grundsätze anzuwenden sein, welche den Bestimmungen über den Werth der Wohnhäuser bei Grundtaxen, in den verschiedenen Landschafts-Taxationsprinzipien angemessen sind.

Die Wohngelasse, welche die Eigenthümer selbst benutzen, werden ebenso in Anschlag gebracht, als wenn sie vermiethet wären, und der nach Verhältniß zu berechnende wahrscheinliche Miethzins gibt den Maßstab.

Gasthöfe und Schenken werden nach denselben Regeln besteuert, doch so, daß bloße Dorfschenken gleich andern Wohnhäusern ihrer Art, zwar nur nach der Zahl ihrer Wohngelasse, jedoch allenthalben nach dem doppelten Satz besteuert werden.

Gasthöfe dagegen unterliegen gewöhnlicher Häusersteuer, mit einer nach Beschaffenheit des Orts, ihrer Lage und des Verkehrs bis auf den dreifachen Betrag zu steigenden Erhöhung.

Weinstuben, Tanzsäle, Restaurationen 2c. werden, wenn sie vermiethet sind, nach Verhältniß des Miethzinses, der dafür entrichtet wird, oder wo dies nicht Statt finden kann, in Vergleich mit andern Lokalen gleicher Art, Lage und Größe besteuert, jedenfalls aber mit stets durch die Umstände zu bestimmenden und bis auf den vierfachen Betrag zu steigenden Erhöhung.

Wo die Berechnung nach dem Kubikinhalte geschehen muß, da werden die Keller, Vorkäle 2c. eben-

falls mit veranschlagt. Lust- und Gartenhäuser, wenn sie zu Wohnungen eingerichtet, sind wie Wohnhäuser außerdem frei.

B. Von Mühlen und Fabrikgebäuden *).

Zuvörderst unterliegen die dabei befindlichen Wohngelasse der Steuer dieser Art von Gebäuden, die zu dem Geschäft selbst bestimmten Lokalien aber werden folgendermaßen klassificirt.

1) Kleine Bach- und Teichmühlen, welche nicht das ganze Jahr hindurch auf 1 Gang volles Wasser haben.

Es muß nach der Lokalität und nach Erfahrungssätzen durch Sachverständige die Anzahl der Tage bestimmt werden, an welchen die Mühle gemeinjährig arbeiten kann; für jeden solchen Tag wird dem Müller $\frac{1}{4}$ Meße Frucht als Steuer angerechnet und darnach der ganze jährliche Steuersatz bestimmt.

2) Windmühlen aller Art, auf die nach Erfahrung feststehenden Tage, wo mit vollem Winde gemahlen werden kann $\frac{1}{2}$ Meße, auf die übrigen, wo nicht mit vollem Winde gemahlen werden kann, $\frac{1}{4}$ Meße.

3) Schiffmühlen. Es wird auf die Zeit ihrer Gangbarkeit täglich $\frac{1}{2}$ Meße erlegt.

4) Größere Strom- Bach- und Teichmühlen mit 2 — 3 Gängen werden auf jeden Tag ihrer zu berechnenden Gangbarkeit mit $\frac{3}{4}$ bis $1\frac{1}{2}$ Meße pro Gang besteuert.

5) Säge-, Schrot-, Loh- und Graupengänge

*) Die hier aufgestellten Grundsätze sind aus der pr. Gesetzgebung, namentlich dem allerb. Gesetz vom 30. Mai 1820 §. 15. über Einführung der Gewerbesteuer entlehnt.

werden nach denselben Verhältnissen in Ansatz gebracht.

6) Größere Mühlen von vier und mehreren Gängen entrichten nach Verhältniß ihrer Lage, in volkreichen Städten, Handelsorten *z.* 1, $1\frac{1}{2}$ — 4 Mezen pro Gang auf jeden Tag ihrer Gangbarkeit als Steuer.

7) Delmühlen, von jedem Paar Stampfen auf die Zeit ihrer Gangbarkeit; und Tuchwalker-
mühlen von jedem Loche im Löcherbaume, täglich $1\frac{1}{2}$ bis 8 Mezen Roggen.

Die Zeit, wo sie gehen sollen, muß vor Anfang des Jahres deklariert und das Werk auf die Zeit, wo es nicht geht, von der Steuerbehörde unter Verschuß gelegt werden.

8) Fabrikgelasse und Gebäude aller Art. Vermietete nach Verhältniß ihres Miethetrags, sowie andere Gebäude.

Eigenthümliche der Fabrikanten, nach ihrem Bauwerthe ebenfalls wie andere Gebäude.

Sedoch müssen die in den Wohn- und andern Gebäuden solcher Fabriken befindlichen Böden, Niederlagen, Keller *z.* besonders versteuert werden.

C. Von Kaufmannsläden, Niederlagen, Schutt- und Vorrathsböden, Kellern, die bloß zur Aufbewahrung merkantilischer Gegenstände und bei großen Brauereien *z.* gebraucht werden, Speichern und andern dergleichen Behältnissen, Gewächshäusern und Treibhäusern

Diese werden, wenn der Miethzins davon nicht als Maßstab angenommen werden kann, in Verhältniß zu andern Gegenständen ihrer Art oder nach Kubikinhalt besteuert.

Sind dergleichen Lokalien in andern Gebäuden befindlich, so werden die von ihnen zu entrichtenden Steuern besonders ausgeworfen und der Hauptsumme der Steuern des Gebäudes zugerechnet.

D. Von Ställen.

Ställe können nur in solchen Städten, welche nicht zur Klasse der kleinen und sogenannten Ackerstädtchen gehören, in oder ohne Verbindung mit mit Wohngelassen und bei Gasthöfen Gegenstand der Besteuerung sein.

Größe der Stadt, Lebhaftigkeit des Verkehrs, Preis der Miethen müssen den Steuerfuß nach folgenden Abstufungen bedingen:

a. Pferdeställe,

1) bei Wohngelassen $\frac{1}{10}$ — $1\frac{1}{2}$ Rthlr. für 100 □ F.

2) ohne solche $\frac{1}{15}$ — $\frac{4}{5}$ Rthlr. für 100 = =

3) bei Gasthäusern $\frac{1}{5}$ — 2 Rthlr. für 100 = =

b. Rindviehställe 10 Elg. — 1 Rthlr. für 100 = =

c. Schweineställe 9 Elg. — 24 Elg. für 100 = =

E. Von Grund und Boden.

Die Besteuerung des Grund und Bodens, setzt dessen specielle Vermessung und Bonitirung voraus.

1) Ackerland.

Dieses kann bei der allzugroßen Verschiedenheit der Tragbarkeit desselben, mit gleichem Steuerfuß nicht belegt werden. Es ist also das Ackerland in folgende Klassen zu theilen:

1te Klasse, wo der Reinertrag unter 2 Scheffeln vom Morgen,

2te Klasse, wo der Ertrag 2 und unter 3 Scheffeln vom Morgen,

3te Klasse, wo der Ertrag 3 und unter 5 Scheffeln vom Morgen,

4te Klasse, wo der Ertrag 5 und unter 7 Scheffeln vom Morgen ist.

5te Klasse, wo der Ertrag 7 Scheffel und darüber, doch unter 8 Scheffeln, vom Morgen ist.

6te Klasse, wo der Ertrag 8 Scheffel, jedoch nicht 10 Scheffel,

7te Klasse, wo der Ertrag 10 Scheffel und darüber vom Morgen ist.

Um den reinen Ertrag zu ermitteln, muß nach Verschiedenheit der Beschaffenheit und Tragbarkeit des Bodens eine gewisse Quantität des Bruttoertrags für Saat und Bestellungskosten berechnet werden.

Die Einsaat wird nach ihrem vollen Betrage von der Ernte abgezogen, auf Bestellungskosten aber passiren nach Verhältniß der Schwere des Bodens und der Mühsamkeit und Anstrengung, die seine Bestellung erfordert $\frac{1}{2}$ bis 2 Scheffel auf den Morgen.

Von dem solchergestalt ermittelten Reinertrage wird die Steuer in 1ter Klasse mit $\frac{1}{40}$

2ter = = $\frac{1}{35}$

3ter = = $\frac{1}{30}$

4ter = = $\frac{1}{25}$

5ter = = $\frac{1}{20}$

6ter = = $\frac{1}{15}$ und

7ter = = $\frac{1}{10}$

erhoben.

Wenn also z. B. der Morgen des besten Waizenbodens 12 Scheffel reinen Ertrag liefert, so ist er mit $1\frac{1}{2}$ Scheffel Waizen, oder 1 Morgen trägt in Roggen 1 Scheffel, so ist er mit $\frac{1}{40}$ Scheffel oder $\frac{2}{5}$ Meße Roggen jährlich besteuert, und bezahlt dafür den Marktpreis, oder wenn derselbe unter dem Normalpreis steht, diesen.

2) Wiesen.

Bei Wiesen muß nächst der Quantität des dar-

* ?

auf wachsenden Futters, auch die Qualität desselben berücksichtigt werden, so daß bei der Bonitirung der Nahrungstoff des Raufutters nach Roggengehalt berechnet und darnach der Ertrag der Wiese im Ganzen bestimmt, nach dieser Erörterung aber der Steuerbetrag so ausgeworfen wird, als bei Ackerland.

Von dem Ertrage der Wiese sind 10 Procent als Gewinnungskosten abzurechnen, und wenn darnach z. B. ein Morgen Wiese in zwei Schuren nach Abzug der Gewinnungskosten 30 Zentner Futter, $2\frac{1}{2}$ Zentner gleich dem Nahrungstoffe von 1 Scheffel Roggen, trägt, also der Ertrag der Wiese gleich ist 12 Scheffel Roggen, so ist die Steuer gleich dem Werthe von $1\frac{1}{5}$ Scheffel Roggen jährlich, der stets baar gewährt werden muß.

3) Waldungen.

Sie werden nach der Ertragsfähigkeit ihres Bodens wie Ackerland geschätzt und die Steuer wird nach den Fruchtpreisen in Geld entrichtet. Jedoch sind bei der Abschätzung zum Zwecke der Steuerauslegung, neben der natürlichen Beschaffenheit und Lage des Bodens, auch die Gelegenheit zum Absatz und die Holzpreise in Erwägung zu ziehen, so daß der Steuersatz darnach bis auf $\frac{3}{4}$, $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ der regelmäßigen Quote vermindert werden kann.

Wenn bloßer Holzboden, sogenannte Blößen, nicht als Huthung benutzt, und darnach nach den dafür geltenden Grundsätzen besteuert werden können, können sie nur mit $\frac{1}{4}$ der vollen Steuer belegt werden, wofern sie nicht gar als unbebautes Land zu betrachten und steuerfrei zu lassen sind.

4) Huthungen.

D. h. solche Plätze, welche lediglich zur Weide liegen bleiben, und nicht zugleich Waldungen, Wiesen, Ackerland oder Obstplantagen sind, werden wie

Wiesen nach ihrer Ertragsfähigkeit in Raufputter klassificirt und auf die Hälfte der Wiesensteuer gestellt.

5) Obstplantagen.

a. Solche Distrikte, welche lediglich als Obstgärten benützt werden und zu keinem andern Zwecke dienen.

Da wird der Boden in Rücksicht auf die Getreidegattung, welche er tragen würde, abgeschätzt und nach Beschaffenheit der Obstarten und Verhältniß der Wahrscheinlichkeit des Absatzes, in der Nähe großer Städte, schiffbarer Ströme u. dergl. mit 2- bis 4facher Steuer des Bodens belegt, darnach der Distrikt abgeschätzt ist.

b. Findet Huthung, Gras- oder Getreidenutzung darin Statt, so wird zuvörderst der dahin gehörige Steuerfuß berechnet, dann aber auf die Obstplantage noch $\frac{1}{2}$ bis 1fache Steuer zugesetzt.

c. Aileen von Obstbäumen.

Da werden 12 Bäume gleich 1 □ Ruthe Land gerechnet und nach Beschaffenheit der Umstände mit $\frac{1}{4}$ bis $\frac{3}{4}$ facher Steuer belegt.

6) Gärten.

a. Grasgärten mit $1\frac{1}{2}$ facher bis doppelter Wiesensteuer.

b. Obstgärten wie Obstplantagen.

c. Gemüsegärten mit 2 bis 5facher Bodensteuer.

d. Kunstgärten mit einfacher, Lustgärten mit doppelter Bodensteuer.

e. Parks wie Waldungen.

f. Werden Gärten ganz oder zum Theil bloß mit Getreide bebaut, so wird von diesem Theile nur der einfache Steuerfuß des Ackerlandes berechnet.

7) Weinberge.

Nach Verhältniß des Ertrags der Weinlese,

wie Obstgärten. Um dies zu ermitteln, muß die Steuerbehörde mit Zuziehung Sachverständiger vor Eintritt des Oktobers jedes Jahrs *) die erforderliche Untersuchung veranstalten, und nach den gefundenen Resultaten wird im Verhältniß wie der (jährliche) Ertrag des Berges zu einer guten Weinlese steht, die volle, $\frac{3}{4}$, $\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{4}$ Steuer berechnet und diese nach den ermittelten Sätzen bis zur neuen Recherche entrichtet.

8) Fischereien.

Teiche, Landseen und ähnliche zur Fischerei benutzte, geschlossene Wässer, werden wie bester Wai-zenboden der Gegend, abgeschätzt, und nach Befinden ihrer Lage an schiffbaren Strömen, volkreichen Städten zc. mit 1 bis 3fachem Steuersatz veranschlagt.

F. Bergwerkseigenthum.

Die dazu gehörigen Gebäude unterliegen der Häusersteuer, die Oberfläche, welche zum Gebrauche dabei bestimmt ist, trifft die Steuer des Bodens, in dessen Klasse sie gehört, die Nutzungen von Bergwerkstheilen unterliegen der Einkommensteuer.

Bei Auflegung der Steuer werden weder Servituten, noch Zehnten, baare, oder Naturalgefälle anderer Art, zu Gunsten des Bodeneigenthümers abgerechnet, sondern andern Schulden gleich geachtet, welche etwa mit Hypothek auf den Gütern haften sollten.

Nur wenn bei Hütungen fremder Berechtigter auf Wiesen und Feldern, in deren Benutzung zu Gunsten der Letztern, Beschränkungen statt finden

*) Der Grundsatz der jährlich wiederkehrenden Untersuchung und neuen Auflegung der Steuer ist in dem allerhöchsten Befehl vom 25. Sept. 1820 ausgesprochen.

müssen, ist dies bei der Bonitirung zu berücksichtigen und in verhältnißmäßigen Abzug zu bringen, mit Vorbehalt nachträglicher Auflegung der vollen Steuer, nach Ablösung der Last.

Ebenso muß von solchen Gütern und Grundstücken, welche sich nur in getheiltem Eigenthum des Besitzers befinden, der Betrag des zu entrichtenden Zinses verhältnißmäßig auf die pflichtigen Ländereien vertheilt, und die Bodensteuer darnach vermindert werden.

Zum Beispiel.

Auf ein Gut sei nach den vorstehenden Grundsätzen folgende Steuer zu vertheilen:

- 1) vom Wohnhaus nach 8000 Rthlr. Bauwerth c. 9 Rthlr. 4 Sgr.;
- 2) von 10 Morgen Gras-, Gemüse- und Obstgarten, von 4. Klasse Roggenboden zu 7 Scheffel Ertrag;
 - a. vom Grund und Boden 2 Sch. 13 Mz. Roggen,
 - b. von der Obstpflanzung 4 = 3 = =
- 3) von 50 Morgen Weizenland 7. Klasse à 10 Scheffel Steuerertrag 50 Scheffel Weizen;
- 4) von 100 Morgen desgl. 4. Klasse zu 7 Scheffel Ertrag, 28 Scheffel Weizen;
- 5) von 200 Morgen Roggenland 4. Klasse zu 5 Scheffel Ertrag, 40 Scheffel Roggen;
- 6) von 300 Morgen desgl. 3. Klasse zu 4 Scheffel Ertrag, 30 Scheffel Roggen;
- 7) von 30 Morgen Wiesen zu 30 Ctnr. reinen Raufutterertrag à $2\frac{1}{2}$ Ctnr. = 1 Scheffel Roggen = 12 Scheffel Roggen der Morgen, also 7. Klasse, 36 Scheffel Roggen;
- 8) von 50 Morgen Wiesen zu 25 Ctnr. reinen Futterertrags à 3 Ctnr. = 1. Scheffel Roggen

— 8 $\frac{1}{3}$ Scheffel Roggen der Morgen, also 6. Klasse,
26 Scheffel Roggen;

19) von 120 Morgen Huthung zu 15 Ctnr.
reinen Futterertrags à 3 Ctnr. = 1 Scheffel Rog-
gen = 5 Scheffel Roggen der Morgen, also 4.
Klasse, 12 Scheffel 8 Meßen Roggen.

10) Von 400 Morgen Kieferwald nach 1.
Klasse, Roggenboden zu 1 Scheffel Ertrag, 5 Schef-
fel Roggen.

Die Steuer beträgt also:

baares Geld,	Roggen,	Waizen,
9 Rthlr. 4 Sgr.	166 Sch. 8 Mß.	78 Scheffel.

Wenn nun dieses Gut z. B. 500 Rthlr. baar
und 200 Scheffel Roggen als Erbpacht zu entrich-
ten hat, so wird die Rechnung also gemacht.

I. Für den Erbpächter.

Der reine Ertrag auf Frucht reducirt ist

von dem Garten	175 Scheffel — Mß. Roggen,
vom Acker	2200 = — = =
von den Wiesen	416 = 5 = =
von der Huthung	300 = — = =
vom Walde	200 = — = =

Summa	3291 = 5 = =
-------	--------------

und noch

vom Acker	1200 = — = Waizen
-----------	-------------------

Spse.

berechnet.

Hiervon gehen ab 200 Scheffel Roggen in
natura, bleiben 3091 Scheffel 5 Meßen, und 1200
Scheffel Waizen, davon sind noch 500 Rthlr. baar
zu gewähren, beträgt nach dem Anschlagspreise (oder
wo dieser nicht vorhanden ist, nach dem 19jährigen
Durchschnittsmarktpreise) à resp. 1 und 2 Rthlr.
zu gleichem Verhältniß beider Fruchtgattungen

282 Scheffel Roggen und 109 Scheffel Waizen,
so daß dem Erbpächter

2809 Scheffel 5 Mezen Roggen und 1091
Scheffel Waizen
übrig bleiben, und er daher

9 Rthlr. 4 Sgr. baar, 142 Scheffel Roggen
und 70 Scheffel 12 Mezen Waizen
an Steuern zu entrichten hat.

II. Für den Erbverpächter.

Es entgehen dem Steuerararium nach dieser
Berechnung

24 Scheffel 11 Mezen Roggen und 7 Scheffel
4 Mezen Waizen;

nach dem bei jener Berechnung angenommenen Preise
an Geld

c. 38 Rthlr. 15 Sgr.

Wenn die Gerechtigkeit erfordert, daß dem Erb-
pächter bei Berechnung des baaren Zinses dieser
Preis angerechnet werde, so erscheint die Forderung
für den Erbverpächter, den Fruchtzins nur nach dem
Normalpreise zu berechnen, um so gerechtfertigter,
weil er, bei hohen Fruchtpreisen, wo das baare
Geld einen geringen Werth hat, unverhältnißmäßig
hoch besteuert sein würde, auf eine Weise, die durch
die Gleichmäßigkeit seiner Steuern bei niedrigen
Preisen nicht ausgeglichen würde.

Wenn also die Normalpreise z. B. bei Rog-
gen auf $\frac{1}{2}$ Rthlr., bei Waizen auf 1 Rthlr. an-
genommen wären, so würde seine Steuer von sei-
nem Antheile an dem Gute, die indeß im wesent-
lichen nur einem zinsbaren Kapitale gleich ist, un-
gefähr

19 Rthlr. baar
betragen, eine Summe, welche mit dem Steuerbel-

trage von einem baaren Einkommen gleicher Höhe, sich ziemlich ausgleicht.

§. 2. Berechnung des Steuerbetrags.

Die wahrscheinliche Staatseinnahme von dieser Grundsteuer ist nach den möglichst niedrigen Ansätzen auf

15,626,904 $\frac{1}{3}$ Rthlr.

zu berechnen, so daß sich mit apodiktischer Gewißheit voraussagen läßt, die wirkliche Einnahme müsse diese vorläufig berechnete um ein Bedeutendes übersteigen.

1) Nach den neuesten statistischen Berechnungen *) des preuß. Staats, werden in der ganzen Monarchie c.

1,572,000 Privatwohnhäuser und

84,000 Fabrikgebäude, Mühlen u. dergl.

gezählt.

Nach der oben bewerkstelligten Klassifikation der Wohngebäude würde die 1. Klasse, die Häuser, welche nicht mehr als $2\frac{1}{2}$ Rthlr. jährliche Steuer geben, die 7. aber die umfassen, deren jährliche Steuer über 350 Rthlr. beträgt.

Um jedoch bei der anzustellenden Berechnung der Wahrheit möglichst nahe zu bleiben, ist die Summe von 350 Rthlr. als die höchste Häusersteuer angenommen, dagegen von den andern 6 Klassen der Betrag nur innerhalb des ersten Drittels berechnet, überdies aber die ungeheuere Summe von $1\frac{1}{2}$ Millionen Häusern zur 1., als niedrigsten Steuerklasse gerechnet worden.

*) Beitr. zur Statistik des preuß. Staats. Berlin 1821.

Nach dem gegenseitigen Verhältniß aller hierbei vorkommenden Zahlen würden nun

1,500,000 Häuser 1. Klasse à	$\frac{2}{3}$ Rthlr.	geben	1,000,000 Rthlr.
39,700 = 2. = à	5 = =		198,500 =
19,000 = 3. = à	$17\frac{1}{3}$ = =		329,000 =
8,000 = 4. = à	$30\frac{2}{3}$ = =		245,200 =
3,800 = 5. = à	75 = =		231,000 =
1,200 = 6. = à	$160\frac{2}{3}$ = =		192,800 =
300 = 7. = à	350 = =		105,000 =

1,572,000 Summa.	Summa	2,301,500 =
------------------	-------	-------------

an Steuern aufbringen können.

Rechnet man ferner von jedem Fabrik- und Mühlegebäude aber wieder höchst gering im Durchschnitt 25 Rthlr. jährlich, so gibt dies 2,120,000 Rthlr. überhaupt also 4,421,500 Rthlr. von Gebäuden.

2) Hiernächst hat nach den vorhandenen statistischen Berechnungen der Staat überhaupt 106,334,900 Morgen

Oberfläche, nach Abzug der mit Wasser bedeckten Theile.

Nimmt man nun (der runden Summe halber) an, daß davon 16,334,900 Morgen mit Gebäuden und ganz untragbaren Sandflächen, Morästen, Felsen, Haiden etc. bedeckt sind, so bleiben 90 Millionen Morgen kultivirtes Land, Wiesen, Waldboden und Huthungen.

Davon können *)

44	⎧	8 Millionen mit Weizen,
		36 = = Roggen bestellt,
20	⎧	15 = als Wiesen,
		5 = = Huthungen benutzt,
26	=	= Waldboden ungefähr berechnet werden.

*) Nach den Berechnungen des B. v. Malgus, welcher die Oberfläche zu 0,48 Ackerland, 0,23 Huthungen und Wiesen, und 0,29 Waldungen angibt.

Die Grundsteuer ist nach Frucht oder deren Werth in Ansatz zu bringen. Da aber die Fruchtpreise in den verschiedenen Provinzen verschieden sind, so ist, um allenthalben nur geringe, aber auch desto zuverlässigere Hauptsummen zu erlangen, der Preis des Roggens auf 15 Sgr., der des Weizens auf 1 Rthlr. für den Berliner Scheffel angenommen worden *).

Um auch in jeder andern Hinsicht der Wahrheit möglichst nahe zu bleiben, ist weder für Gärten eine besondere Rechnung angelegt, noch bei dem Getreide die höchste Tragbarkeit des Bodens in 7. Klasse angenommen worden, so daß die Berechnung immer noch weit hinter der wirklich zu erhebenden Steuer zurückbleiben muß.

Es wird angenommen

*) Nach dem 14jährigen Durchschnittspreise von 1817—1830 galt, nach Hinweglassung der zwei höchsten und zwei niedrigsten Preise,

	der Berliner Scheffel							
	Weizen,		Roggen,		Gerste,		Hafer.	
	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
In den Provinzen								
Ost- u. Westpreußen	50	10	30	6	22	2	16	8
Posen	52	—	33	11	25	11	19	7
Brandenburg u. Pomern	56	1	37	4	28	—	22	1
Schlesien	56	1	40	—	30	6	22	10
Sachsen	52	11	39	—	29	7	22	5
Westphalen	62	3	46	9	34	11	23	9
Niederrhein	63	7	47	5	36	3	23	9
Durchschnittssumme	56	3	39	3	29	7½	21	9

a) in Waizen liefern

2 Mill. Morgen 8 Schffl.			
Reinertrag à $\frac{1}{5}$ Steuer	1,066,666 $\frac{2}{3}$ Schffl.	oder	1,066,666 $\frac{2}{3}$ Mthlr.
4 Mill. Morgen 6 Schffl.			
Reinertrag à $\frac{1}{20}$ Steuer	1,200,000	"	= 1,200,000
2 Mill. Morgen 4 Schffl.			
Reinertrag à $\frac{1}{30}$ Steuer	266,666 $\frac{2}{3}$	"	= 266,666 $\frac{2}{3}$

b) in Roggen

6 Mill. Morgen 8 Schffl.			
Reinertrag à $\frac{1}{5}$ Steuer	3,200,000	"	= 1,600,000
9 Mill. Morgen 7 Schffl.			
Reinertrag à $\frac{1}{20}$ Steuer	3,150,000	"	= 1,575,000
8 Mill. Morgen 5 Schffl.			
Reinertrag à $\frac{1}{25}$ Steuer	1,600,000	"	= 800,000
8 Mill. Morgen 3 Schffl.			
Reinertrag à $\frac{1}{30}$ Steuer	800,000	"	= 400,000
5 Mill. Morgen 1 Schffl.			
Reinertrag à $\frac{1}{40}$ Steuer	125,000	"	= 75,000

Summa 6,983,333 $\frac{1}{3}$ =*)

*) Wenn 2,533,333 $\frac{1}{3}$ Scheffel Waizen und 8,875,000 Schef-
 fel Roggen als steuerpflichtig entrichtet werden sollen, so müssen,
 nach den vorstehenden Ansätzen, 48 Mill. Scheffel Waizen und
 180 Mill. Scheffel Roggen im Lande gewonnen werden können.
 So hoch als diese Summen sich aussprechen, so liegt in ihnen
 selbst doch keine innere Unwahrscheinlichkeit, wenn erwogen
 wird, daß darin, weil wir die gesammte Ausfaat und Ernte auf
 Waizen und Roggen angeschlagen haben, die Anzahl der sämt-
 lichen im Lande zu erzeugenden Getreidemassen, an Waizen,
 Roggen, Gerste, Hafer, Erbsen, Linsen, Bohnen, Delfrucht zc.
 begriffen ist und die Summen, mit der Konsumtion verglichen,
 sich beträchtlich vermindern. Es läßt sich die Konsumtion im
 Waizen zu c. 1 $\frac{1}{2}$ Schffl., im Roggen zu c. 10 Schffl. auf den
 Kopf annehmen, thut auf 12 Mill. Menschen

18 Mill. Schffl. Waizen u. 120 Mill. Schffl. Roggen,				
hierzu	8	=	=	= 44
und	2	=	=	= 1
Summa	28	=	=	= 165

Dies gibt eine Differenz von 20 Mill. Schffl. Waizen und
 15 Mill. Schffl. Roggen, überhaupt 35 Mill. Schffl., und wir

c) von Wiesen.

Zu Wiesen pflegen regelmäßig die besten Ländereien gewählt zu werden, so daß der Morgen davon häufig 40 Ctnr. Rauhfutter und mehr liefert. Zum Zwecke einer wahrscheinlichen Berechnung wird als der höchste Ertrag, 30 Ctnr. Rauhfutter, nach Abzug der Gewinnungskosten in Ansatz gebracht, 3 Ctnr. werden gleich 1 Schffl. Roggen gerechnet*) und so fort bis zur geringsten Klasse, wodurch folgendes Resultat erlangt wird.

Können nicht glauben, daß dieselbe durch den jährl. Gewinn der übrigen Fruchtarten nicht ausgeglichen werden sollte; obwohl es an allen statistischen Hilfsmitteln mangelt, darüber zu einem erschöpfenden Resultate zu gelangen. Die Ansätze über die Ausfuhr scheinen uns allerdings gering, doch entsprechen sie im Ganzen den darüber bekannten Nachrichten, in denen die Quantitäten von Frucht, welche wirklich aus Preussens Grenzen gehn, vor denen nicht getrennt werden können, welche vom Auslande bloß durchgeführt werden.

Da wir der Meinung sind, und bei unsern Berechnungen vorausgesetzt haben, daß aller Grund und Boden nur nach seiner Ertragsfähigkeit in Weizen und Roggen abgeschätzt und darnach besteuert werden könne, weil ein Ausdehnen der Berechnung auch auf andere Feldfrüchte, ein tieferes Eindringen in die innere Verwaltung jedes einzelnen Guts oder Ackers, der zur Abschätzung Behufs der Besteuerung kommt, gewissermaßen einen vollständigen Wirthschaftsplan voraussetzen und bedingen würde, so haben wir auch die Ausfaat, für die ganze zu Weizen- und Roggenernte berechnete Fläche, in Abzug bringen müssen.

*) Nach öconom. Berechnungen (z. B. Klebe Anleitung, z. Berzert. von Gutsanschl. Leipz. 1828. S. 65) wird 1 Ctnr. des besten Wiesenheuets zu $13\frac{1}{2}$ Megen Hafer angeschlagen. Da nun die Nahrungstheile im Roggen sich zu denen im Hafer wie 0,70 zu 0,55 verhalten, so sind 3 Schffl. $13\frac{1}{2}$ Megen oder $41\frac{1}{2}$ Megen Hafer \approx 2 Schffl. Roggen, und der Ansatz in der Berechnung ist wieder so gering, daß er in der Wirklichkeit um das alterum tantum überstiegen werden kann.

Wiederholung.

6,983,333 $\frac{1}{3}$	Rthlr. von Waizen- und Roggenfeldern,
2,979,166 $\frac{2}{3}$	= von Wiesen,
333,333 $\frac{1}{3}$	= von Weideplätzen,
908,571	= von Waldungen.
<hr/>	
11,204,404 $\frac{1}{3}$	= Hierzu
4,421,500	= von Gebäuden aller Art.
<hr/>	
15,625,904 $\frac{1}{3}$	= Sa. der gesammten Grundsteuer.

Bei diesen Berechnungen hat natürlich der Betrag der Steuer, welcher auf Domanalgrundstücke fallen würde, nicht in Abrechnung gebracht werden können, da ihr jedoch allenthalben nur die geringsten Sätze untergelegt worden sind, mithin in Wahrheit eine weit größere Summe erreicht werden muß, als die Rechnung ergibt, so ist nicht anzunehmen, daß wenn auch die Domänen wirklich unbesteuert bleiben sollten*), eine Verminderung der berechneten Summe dadurch entstehen würde. Eben so wenig haben auch die Ländereien, mit welchen die Predigerstellen dotirt zu sein pflegen, abgerechnet werden können.

Da aber die Befreiung derselben den Nachtheil der ungleichen Vertheilung der Steuer herbeiführen würde, so muß die Repartition der letztern unbezweifelt und unbedingt mit auf sie sowohl, als auf die Domanalgrundstücke erfolgen; in wiefern indeß die Erhebung statthast sei, kann nur nach völliger Ausführung des ganzen Steuerplans entschieden werden, weil sich erst dann übersehen läßt, ob die vorhandenen Mittel, zur Entschädigung der geistlichen Dotationen auf andere Weise ausreichen.

*) Der Grundsatz, sie zu besteuern, wenigstens bei der Veräußerung ist, ausgesprochen durch das allerb. Ges. v. 30. Mai 1820, die Einr. des Abgabewesens betr. §. 5.

Zweiter Abschnitt.

Die Steuer vom beweglichen Vermögen der Staatsunterthanen.

§. 1. Vertheilung derselben.

Diese Steuer richtig vertheilt und aufgelegt, ist von weit größerer Einträglichkeit, als die Grundsteuer, den Steuerpflichtigen jedoch eben so wenig lästig; und in ihr liegen die Quellen zu unaufhaltbarer Vermehrung des Nationalwohlstandes.

Wie das Vermögen der Staatsunterthanen nach ihren physischen, intellektuellen und pekuniären Kräften verschieden ist, so theilt sich die Steuer vom beweglichen Vermögen von selbst ein, in:

Personensteuer,
Einkommensteuer,
Gewerbsteuer.

Wo nur die physische Kraft als Gegenstand der Besteuerung in Betracht gezogen werden kann, da ist natürlich nur auf eine geringe Theilnahme zu rechnen.

Einträglichster für das Individuum und mithin vortheilhafter für den Staatshaushalt ist die pekuniäre Kraft, mit der intellektuellen, oder ohne dieselbe. Sie wird von der Einkommen- und Gewerbesteuer betroffen.

Je mannichfaltiger und ergiebiger die Kräfte im Ganzen benützt werden, desto schwieriger ist es zwar, einen durchaus treffenden Maßstab der Besteuerung vorzuzeichnen, es wird indeß dennoch nicht unmöglich sein, die Kraft ziemlich mit derselben Sicherheit zur Theilnahme an den Steuerlasten zu ziehen, als Grund und Boden. Zu dem Ende muß dieser Steuergattung ebenfalls eine möglichst vollständige Abschätzung des Vermögens der Steuerpflichtigen vorangehen, wie bei den einzelnen Arten besonders nachgesehen werden wird.

A. Personensteuer.

Dieser sind alle Personen, welche das 15te Lebensjahr erreicht haben, ohne Unterschied des Standes und Geschlechtes, der Regel nach *) unterworfen, sofern sie nicht eine andere Steuer zu entrichten haben.

Unter allen ist ihre Vertheilung und Auslegung mit den wenigsten Schwierigkeiten verbunden und ein Geschäft, welches die Polizeibehörde jeden Orts leicht und sicher vollzieht.

Die Steuer beträgt 12 Sg. bis 5 Rthlr. jährlich, wird vom 1. Januar des Jahres ab entrichtet, welches auf das folgt, in welchem der Contribuent sein 15tes Lebensjahr erreicht hat und ist ungefähr im Ganzen, auch hinsichtlich der Grundsätze bei ihrer Vertheilung der jetzigen Klassensteuer gleich, obwohl, da weit weniger Individuen von jener als von dieser betroffen werden, der Ertrag der Letztern, etwas höher sein kann.

Von der oben aufgestellten Regel findet nur eine einzige Ausnahme statt, wenn nämlich der Besitzer eines Grundstückes nicht volle $2\frac{1}{2}$ Rthlr. an Grundsteuer entrichtet, auch nicht von der Einkommen- oder Gewerbesteuer betroffen wird.

In diesem Falle kann er noch mit einem, seinen Verhältnissen angemessenen Personensteuersatz, im Ganzen jedoch nicht mit höherer Steuersumme als 5 Rthlr. belegt werden. Auch soll überhaupt die Personensteuer nicht mehr als $2\frac{1}{2}$ Rthlr. jährlich betragen, und nur von solchen Personen der erhöh-

*) Hier ist im wesentlichen der Grundsatz des allerb. Ges. vom 30. Mai 1820, §. 1, 2, die Einführung der Klassensteuer betr. aufgenommen.

hete Satz 3 Rthlr. 4 Slg. 5 Pf. entrichtet werden, welche ohne ein eigenes Geschäft zu treiben, oder ein genau zu berechnendes Einkommen zu besitzen, eine gute Einnahme haben, namentlich Hausknechte und andere Dienstleute in großen Gasthöfen, Postillions, Knechte bei Lohnkutschern *z.* Ferner haben die Ehefrauen Gewerbetreibender, welche am Geschäft, namentlich durch Einzelverkauf von Produkten und Waaren thätig Theil nehmen, zum höheren Satze zu entrichten; auch Hauslehrer, Erzieherinnen *z.* werden davon betroffen.

B. Einkommensteuer.

Einkommensteuer wird von Besoldungen, Pfründen, Leibrenten, Kapitalsnutzungen und andern jährlich gleichmäßig wiederkehrenden Hebungen entrichtet, und kann neben jeder andern Art von Steuer, nur nicht neben der Personensteuer erhoben werden.

Sie beträgt den 40sten bis 10ten Theil des ganzen Einkommens und wird in 7 Klassen vertheilt, zunächst und in erster Klasse von denen entrichtet, die 120 Rthlr. jährliches Einkommen haben, und zwar so, daß, wenn ein Kontribuent mehrere Arten des Einkommens hat, diese alle zusammengerechnet werden und solchergestalt mindestens die angegebene Summe betragen müssen.

Die 7 Klassen in der Einkommensteuer unterscheiden sich, wie folgt:

1ste Klasse.

Hier ist der 40ste Theil des Einkommens der Steuerfah und sie umfaßt die Einkünfte von incl. 120 bis 1000 Rthlrn.

2te Klasse.

In dieser wird der 35ste Theil der Revenüen von 1001 bis 2450 Rthlrn. entrichtet.

3te Klasse.

Diese umfaßt das Einkommen von 2451 bis bis 5000 Rthln., welches den 30sten Theil als Steuer entrichtet.

4te Klasse.

Die 4te Klasse schließt das Einkommen von über 5000 bis 10,000 Rthln. ein, und begreift den 25sten Theil desselben als Steuer.

5te Klasse.

Das Einkommen von über 10,000 bis 25,000 Rthln. gehört in dieselbe und entrichtet den 20ten Theil.

6te Klasse.

Eine Revenüe von mehr als 25,000 bis 40,000 Rthln. entrichtet in dieser Klasse den 15ten Theil.

7te Klasse.

Einkünfte von mehr als 40,000 Rthln. gehören in diese Klasse und entrichten den 10ten Theil.

Es kann vorausgesetzt werden, wie es auch ganz folgerecht ist, daß die Steuer von den Einkünften in einer höhern Klasse, welche den, in den vorhergehenden niedrigeren, noch so nahe stehen, daß, wenn der ganze höhere Steuersatz davon abgerechnet werden sollte, dem Kontribuenten eine geringere Summe von seiner Revenüe bleiben würde, als dem in der vorigen Klasse, so lange nach einer gradatim steigenden Skala berechnet werden müsse, bis jenes Mißverhältniß ausgeglichen ist. Z. B. würde die Summe von 40,001 Rthln. Einkommen nicht sofort mit 4000 Rthln. Steuern belegt werden können, weil ein Kontribuent in Klasse 6 mit 40,000 Rthln. Revenüen nur $2666\frac{2}{3}$ Rthlr. Steuer entrichtet. Es muß also die stufenweise Steigerung so lange fortgesetzt werden, bis ein Kontribuent, der

volle 4000 Rthlr. Steuer entrichtet dennoch wenigstens 37,335 Rthlr. von seinem Einkommen frei behält.

Die Vertheilung und Auflegung der Steuern wird zwar größtentheils ohne Zuziehung der Kontribuenten von der Polizeibehörde, theils nach notorischen Basen, theils nach möglichst wahrscheinlichen Annahmen bewirkt werden können, es muß jedoch als Grundsatz feststehen, daß ein spezielles Eindringen in die Verhältnisse desjenigen Theils der Kontribuenten, welcher unter dem Gesamtnamen „Kapitalisten“ verstanden wird, nicht statt finden dürfe, und daß bei Reklamationen solcher Personen der Steuerbetrag unbedingt auf den Satz reduziert werden muß, welcher mit ihren eignen Angaben übereinstimmt. Es muß dem Staate an Schonung und Erhaltung der Kapitalisten gelegen sein, daher diese Maßregel von der Nothwendigkeit geboten wird.

Weitere Erörterungen dieses Gegenstandes folgen unten.

C. Gewerbesteuer.

Gewerbesteuer müssen alle Personen entrichten, welche ein Handwerk, oder anderes bürgerliches Geschäft treiben.

Sie zerfällt in:

- a) Die von nicht speziell berechneten Geschäften, und
- b) in die von solchen, welche speziell berechnet werden.

Durch diese Eintheilung kann natürlich der erste Grundsatz aller Besteuerung, „möglichst genaue Kenntniß des Steuersubjekts,“ nicht aufgehoben werden, und es besteht daher der Unterschied zwischen Beiden lediglich in der Größe und dem Umfange der zu jeder Kategorie gehörigen Gewerbe.

Dem zu Folge wird

ad a) die Steuer von nicht speziell zu berechnenden Geschäften entrichtet:

- 1) von solchen Gewerbetreibenden, welche mit weniger als 10,000 Rthlrn. Einlagekapital das Geschäft führen,
- 2) von Handwerkern, die weniger als 6 Gehülfen halten,
- 3) von Pächtern mit weniger als 4000 Rthlrn. jährl. Pachtgeld überhaupt,
- 4) von solchen, welche in der folgenden Abtheilung nicht speziell ausgeworfen sind.

Der jährl. Betrag ist 6 bis 87 Rthlr.

ad b) Die Steuer von den speziell zu berechnenden Geschäften betreffend.

Geschäfte von dem vorhin angegebenen oder größerem Umfange werden besonders berechnet und, was namentlich die mit Kapitalien Geschäfte treibende Klasse der Gewerbleute betrifft, nach Verhältniß ihrer Kapitalien in der Besteuerung gesteigert, jedoch in Berücksichtigung der Verhältnisse, namentlich der dem Gewerbetreibenden sich darbietenden größern Vortheile, dergestalt, daß die Klassifizirung nur zwischen dem 20sten und 10ten Theile des berechneten Gewinnes steht.

Es bilden sich darnach 7 Klassen.

Die 1ste Klasse

begreift die Gewerbetreibenden in sich, deren Betriebskapital 10,000 bis 30,000 Rthlr. beträgt, davon wird ihnen $17\frac{1}{2}$ Prozent Gewinn berechnet, und von diesem der 20ste Theil als Steuer erhoben.

Die 2te Klasse

umschließt die Gewerbetreibenden mit über 30,000 bis 80,000 Rthlrn. Gewerbkapital, denen der Gewinn ebenfalls mit $17\frac{1}{2}$ Prozent, davon aber der 18te Theil als Steuer berechnet wird.

Die 3te Klasse. Dahin gehören die, welche mit mehr als 80,000 bis 150,000 Rthln. Geschäfte treiben. Auch diesen wird $17\frac{1}{2}$ Prozent als Gewinn, der 16te Theil davon aber als Steuer angerechnet.

Die 4te Klasse. In diese kommen Gewerbetreibende mit mehr als 150,000 bis 300,000 Rthln. Betriebskapital. Ihnen wird nach $17\frac{1}{2}$ Prozent der 15te Theil ihres Gewinnes als Steuer abgefordert.

Die 5te Klasse. Von Gewerbkapitalen von mehr als 300,000 bis 500,000 Rthln. wird der Gewinn ebenfalls zu $17\frac{1}{2}$ Prozent berechnet, die Steuer davon aber mit dem 14ten Theil erhoben.

Die 6te Klasse trifft Geschäftsleute von mehr als 500,000 bis 750,000 Rthln. Kapital mit dem 12ten Theile des nach $17\frac{1}{2}$ Prozent zu berechnenden Gewinnes.

Die 7te Klasse Alle Gewerbetreibende mit einem Kapitale von mehr als 750,000 Rthln. gehören in diese Klasse und entrichten von ihrem nach $17\frac{1}{2}$ Prozent berechneten Gewinn den 10 Theil

Das Zahlenverhältniß ergibt folgenden Tarif:

		10,000	} Gewerbkapital zahlt	89 $\frac{1}{2}$ Thlr.
1te Klasse 20 Proz.		bis		
		30,000 Thlr.	}	262 $\frac{1}{2}$ —
		bis		
2te — 18 —		31,000	}	301 $\frac{7}{8}$ —
		bis		
		80,000 —	}	777 $\frac{1}{2}$ —
		bis		
3te — 16 —		81,000	}	885 $\frac{1}{2}$ —
		bis		
		150,000 —	}	1640 $\frac{5}{8}$ —
		bis		

4te Klasse 15 Proz.	}	151,000	}	Gewerbkapital zahlt	1761 1/2 Thlr.
		bis			
	}	300,000 Thlr.)	}		3450 —
5te — 14 —	}	301,000	}		3709 —
		bis			
	}	500,000 —	}		7607 —
6te — 12 —	}	501,000	}		8972 —
		bis			
	}	750,000 —	}		10,018 —
7te — 10 —	}	751,000	}		10,952 —
		bis			
	}	1,000,000 —	}		17,500 —

u. s. f.

Bei Berechnung der Betriebskapitalien werden geborgte Kapitalien nicht abgezogen, jedoch wird von Kapitalien der Ehefrauen Gewerbesteuerpflichtiger, womit diese Geschäfte treiben, die Einkommensteuer nicht erhoben.

Die Auslegung und Vertheilung der Gewerbesteuer von berechneten Geschäften muß von der Polizei- und Steuerbehörde unter Zuziehung der Gewerbetreibenden bewerkstelligt werden, und es sind deren Erklärungen dabei zu vernehmen, zu prüfen und bei dem Geschäfte in Rücksicht zu ziehen, wogegen bei der ersten Abtheilung (von nicht zu berechnenden Geschäften) bei der Geringsfügigkeit des Gegenstandes die Entscheidung der Polizeibehörde in der Regel genügen wird. Es wird zweckmäßig sein, an die Verpflichtung zur Entrichtung der Gewerbesteuer von berechneten Geschäften gewisse Ehrenrechte zu knüpfen, z. B. für die nach einer der im vorstehenden Tarif aufgeführten Klassen contribuierenden Individuen mit kaufmännischen Geschäften, den Di-

tel Kauf = und Handelsherrn und das Recht Lehrlinge aufzunehmen, indeß die in der ersten Abtheilung dazu nicht berechtigt, und nur Krämer genannt werden; für die in der 6ten und 7ten Klasse, Freiheit von Post- und Kunststraßengeld, für die in der 7ten Klasse eine Virilstimme auf den Landtagen, für Professionisten der 2ten Abtheilung das Prädikat Herr, mit Befugniß Lehrlinge aufzunehmen, welche denen in der 1sten Abtheilung nicht zu gestatten sein würde u. dergl.

Es würden aber zur 2ten Abtheilung zu rechnen sein:

- 1) Professionisten, die 6 und mehr Gehülfen in ihrem Geschäfte haben; entweder so, daß sie von jedem Gehülfen über diese Zahl, 2 bis 4 Rthlr. jährlich über den höchsten Satz der Gewerbesteuer in der 1sten Abtheilung an 87 Rthlr. zahlen, oder nach ihrem Gewerbekapital abgeschätzt werden.
- 2) Bankiers, Kaufleute, Speditours, Apotheker, und andere dergleichen Geschäftsleute mit 10,000 Rthln. und mehr Gewerbekapital.
- 3) Fabrikanten.
- 4) Bier und Essigbrauereien.

Werden dergleichen Geschäfte ins Große getrieben, so wird kein Bedenken sein, die Kontribuenten zur Kategorie der Geschäftsleute zu ziehen und gleich diesen zu besteuern, wobei schon der verminderten Beschwerlichkeit der Controle halber offenerer Vortheil ist. Wo aber dieser Maßstab nicht angewendet werden kann, da scheinen folgende Bestimmungen angemessen:

Von einem Brauapparat von 24 Scheffel Getreide auf einmal zu verbrauen, wird eine Steuer

gleich dem Werthe von 3 Scheffel Roggen für jedes Gebräude erhoben.

Eine Brauerei nun, die ihren Betrieb unausgesetzt das ganze Jahr hindurch fortstellt, entrichtet diesen Satz monatlich 24 mal, also den Werth von 72 Scheffel Roggen monatlich oder 864 Scheffel jährlich.

Ein solches Geschäft bedarf keiner weitem Controle, als einer jährlichen Revision des Brauapparats, in wiesern derselbe gegen die erste Deklaration nicht erweitert ist.

Solche Brauereien dagegen, welche weniger als 24 mal des Monats brauen, müssen nach ihren Angaben, der Lage des Orts und der Erfahrung auf eine gewisse Anzahl von Gebräuden unter 24 monatlich abgeschätzt und darnach auf 1 Jahr besteuert werden.

Im Ganzen werden sie durch die jährlichen Revisionen der Steuerbehörde controlirt; im Einzelnen beruht die Controle auf dem Grundsatz, „daß jede Kommune für die auf ihre Mitglieder repartirte Steuer stehen müsse,“ und wird dadurch geführt, daß der Ortsvorstand und der Ortseinnehmer (das Erforderliche über diese folgt unten) ein genaues Verzeichniß über die Anzahl der Gebräude halten müsse, welche im Laufe des Jahres gemacht worden sind.

Wenn die deklarirte Anzahl Gebräude vor Ablauf des Jahres abgethan ist, so steht es dem Brauer frei, noch nachträglich eine beliebige Anzahl Gebräude zu deklariren und zu versteuern.

Wird aber ohne diese Maßregel über diese Zahl gebraut, so verfällt der Brauer zum Besten der Kommunkasse und des Denunzianten, in eine, der Größe des Vergehens angemessene Geldstrafe, und

verliert bei öfterer Wiederholung des Vergehens das Recht, das Gewerbe zu treiben.

Die Strafe muß allerdings hoch, so hoch sein, daß der Defraudant dem Denunzianten kein höheres Äquivalent bieten kann, um ihn von der Anzeige abzuhalten.

Auf solche Weise wird die Controle leicht, sicher und ohne Kosten geführt.

5) Bereitung gebrannter Wasser.

Große Geschäfte dieser Art, ebenfalls nach dem Betriebskapital.

Bloße Branntweinbrennereien dagegen werden nach Verhältniß ihrer Destillationsapparate und mit Rücksicht auf die örtliche Lage, in großen volkreichen Städten, an Hauptstraßen, schiffbaren Strömen zc. besteuert, und zwar

a) Solche, welche das Bereiten gebrannter Wasser als ordentliches Geschäft betreiben,

Diese müssen ihre Maisch- und Brennapparate vor Anfang des Steuerjahres deklariren und entrichten von einem Apparat auf 2400 Quart Maische den Werth von 400 bis 600 Scheffel Roggen jährlich. Um sie zu controliren, sind mehrmals im Jahre wiederholte Revisionen der Apparate, von Seite der Steuerbehörde hinreichend, hohe Geldstrafen aber vorkommenden Falls ein sicheres Zwangsmittel.

b) Solche, welche nur nebenbei und bisweilen das Geschäft betreiben. Diese entweder

a) deklariren vor Anfang des Steuerjahres eine gewisse Anzahl von auf einander folgenden Tagen, an welchen sie brennen wollen, und geben auf die übrige Zeit ihre Blasenhelme zur Verwahrung an die Steuerbehörden; die Steuer aber entrichten

sie nach obigen Sätzen in monatlichen Raten,
oder

b) deklariren nicht bestimmte Gebrände.

Bei Blasenhelme derselben müssen sich stets im Ver-
schluß der Steuerbehörde befinden, und sie werden
ihnen nur gegen Entrichtung des Werths von 1 bis
1½ Scheffel Roggen auf 2400 Quart Maischapp-
parat auf 12 Stunden überlassen.

Auch hier wird die Controle im Allgemeinen
durch die von Zeit zu Zeit erfolgenden Revisionen
der Apparate von Seite der Steuerbehörde, und
durch die Beaufsichtigung Seitens der Ortsvorstände
und Einnehmer leicht, sicher und ohne Kosten ge-
führt, durch hohe Geldstrafen aber, zum Besten der
Denunzianten garantirt.

In die vorhin aufgestellten Kathegorien gehö-
ren auch, nach ihren Verhältnissen, die, welche der-
gleichen Geschäfte mit Gutspachtungen oder andern
Gewerben verbinden.

6) Gastwirthe, Weinschenker, Restaurateurs zc.

a) Gastwirthe zahlen den 2 bis 6 fachen Betrag
der Grundsteuer von ihren Gastwirthschafts
Lokalien als Gewerbesteuer.

b) Der Betrieb von Weinschänken, Restaurationen
und ähnlichen Anstalten, wird in den mehrsten
Fällen mit 8 bis 10 facher Grundsteuer von den
Lokalien richtig besteuert sein.

Wenn z. B. ein dergl. Lokal zu 2400 Rthlr.
zu miethen wäre, so würde die Grundsteuer 160
Rthlr., die Gewerbesteuer aber 480 bis 1600 Rthlr.
betragen und gewiß von keinem Kontribuenten zu

hoch gefunden werden *). Ist dieser Maßstab nicht anwendbar, so muß die Steuer durch Berechnung der Gewerbskapitalien gefunden, und dieselbe nach den Ansätzen im Tarif 1, $1\frac{1}{2}$ bis 2fach aufgelegt werden.

7) Gutspächter, die 2400 Rthlr. und mehr Pachtgeld zahlen.

Diese entrichten als solche:

a) $2\frac{1}{4}$ Prozent von ihren Pachtgeldern
und

b) Einkommensteuer von dem Betriebskapital und der Kaution. Pächter, welche unter 4000 Rthlr. Pachtgeld jährlich geben, entrichten über den Betrag der 6 bis 87 Rthlr. betragenden Gewerbesteuer auch noch die Einkommensteuer von Betriebs- und Kautionskapitalien.

Daß Pächter übrigens von andern Gewerben, als Brauerei, Brennerei zc. die sie nebenbei treiben, die Gewerbesteuer entrichten, ist bereits erwähnt.

8) Posthalter, Lohnkutscher, Frachtfuhrleute, Pferdeverleiher, zahlen von jedem Pferde 3 bis 15 Rthlr. jährlich als Gewerbesteuer.

9) Frachtschiffer **).

Diese zahlen für jede Reise, welche sie mit ihren Fahrzeugen vornehmen in der Hebestelle der Wasserzölle eine, der Größe dieser Fahrzeuge angemessene Rekognitionsgebühr als Gewerbesteuer, in sofern nicht ihr ganzes, mit Schiffsfracht betriebenes Geschäft nach dem Kapital, wie andere Gewerbe besteuert werden kann.

*) Ein Mann mit einem solchen Geschäfte zahlt vielleicht jetzt allein 2000 Rthlr. Eingangsteuer für Champagner.

***) Zweckgemäße Bestimmungen darüber enthalten die allerb. Gesetze vom 25. Sept. 1815 und 11. Juni 1816.

10) Wenn es der Staat seiner Konvenienz angemessen findet, den Handel mit gewissen fremdländischen Gegenständen zu beschränken, so sind die, welche damit im Lande Geschäfte treiben wollen verbunden, nicht nur den Handel mit allen andern Artikeln aufzugeben und sich lediglich auf den Vertrieb dieser Waare zu beschränken, sondern sie dürfen auch nur, nach den ihnen von der Regierung bestimmten Preisen den Verkauf bewerkstelligen, und sind verbunden, sich monatlichen Revisionen ihrer Waarenlager, Bücher und Korrespondenz zu unterwerfen. An Steuer entrichten sie gewisse Prozente von dem Werthe der Waaren, nach den ihnen von der Regierung gestellten Verkaufspreisen, welche Gelegenheit bei den monatlichen Revisionen regulirt wird.

Ausländern wird auf inländischen Messen und Märkten der Vertrieb solcher Waaren gar nicht gestattet.

Gegen diese hält die Meß- und Marktpolizei die Controle, und die konfiszirte Waare ist der Preis der Denunziation.

Gegen den inländischen Verkehr mit solchen Waaren liegt die Controle theils in den vorher angegebenen Revisionen durch die Steuerbehörde, theils in der Maßregel, „das Geschäft nur in der vorgeschlagenen Weise zu gestatten“ selbst; indem der, zum Geschäft Berechtigte nicht dulden kann und wird, daß Andere sich dergl. Geschäfte unterziehen; Andere aber streng darauf halten werden, daß ein solcher nicht mit andern, als den ihm gestatteten Waaren handle.

Auf diese Weise dürfte die Controle eben so sicher, als leicht und wohlfeil sich darstellen, und in

der Bestrafung etwaiger Kontravenienten ebenfalls eine Garantie finden, wenn dieselbe neben Konfiskation der Waare zum Besten des Denuncianten, auf den Wiederholungsfall in Verlust des Rechts, im Staate Gewerbe zu treiben, bestände.

Eine ähnliche gesetzliche Bestimmung würde auch den Vertrieb völlig verbotener Waare im Lande verhindern.

11) Als ein Theil der Gewerbesteuer sind endlich auch Hafen- und Wasserzölle zu betrachten.

§. 2. Berechnung des Ertrags.

Der Ertrag dieser Steuer muß in der Wirklichkeit eine unglaublich hohe Summe erreichen, so daß auch die festgestellten so geringen Quoten noch zu hoch erscheinen und weit geringere vielleicht der resp. 20. bis 80. Theil zur Deckung des Staatsbedarfs aus diesem Zweige der Einnahme würden hinreichend befunden werden.

Im Voraus die Summe mit großer Wahrscheinlichkeit zu bestimmen, würde nur das Resultat der Abschätzung der Steuerpflichtigen nach diesem Systeme, in einem oder noch besser einigen Kreisen, in verschiedenen Provinzen sein.

Um indeß wenigstens eine Grundlage zu finden, von der aus sich weitere Berechnungen anlegen lassen, hat der Verfasser die Steuer nach den vorstehend entwickelten Grundsätzen in seinem Wohnort, einer Stadt mit 5086 Seelen, vertheilt und es ergaben sich folgende Resultate:

Unter den 5086 Einw. befinden sich zuvörderst 2223 Individuen, welche gar keine Steuerbeiträge liefern,

6, welche bloß Grundsteuer zahlen,
2286, welche Personensteuer und zwar

2229, welche zwischen $\frac{2}{5}$ und $2\frac{1}{2}$ Rthlr. und
 57, welche zwischen 3 und 5 Rthlr. zahlen,
 376 Gewerbtreibende und zwar
 37 mit speziell abgeschätzten,
 339 mit nicht speziell abgeschätzten Gewerben,
 195, welche Einkommensteuer von 3 Rthlr. und
 mehr zu zahlen haben.

An Gelde zahlen

2229 Personen v. $\frac{2}{5}$ bis $2\frac{1}{2}$ Rthl.			
Personensteuer . . .	2555 Rthl.	5 Slg.	
57 Personen v. 3 bis 5 Rthl.			
Personensteuer . . .	243 =	— =	
37 Personen mit speziell ab- geschätzten Gewerben	7435 =	— =	
339 Personen mit nicht spez. abgeschätzten Gewerben	12,938 =	15 =	
195 Einkommensteuerpflichtige	3135 =	10 =	

Summa 26,307 Rthl. — Slg.

Unter den 37 höheren Gewerbtreibenden befinden sich 9, die unter 100 Rthlr.,
 21, die zwischen 100 u. 200 Rthlr. excl.
 5, die zwischen 200 u. 500 Rthlr. excl.
 1, der 500 Rthlr. und
 1, der 1200 Rthlr. Steuern
 zu entrichten haben.

Einkommensteuerpflichtige mit mehr als 1200 Rthlr. Rente gibt es nur 6, und der am höchsten Besteuerte würde nur $106\frac{1}{5}$ Rthlr. zu entrichten haben.

Im Durchschnitt aber würde
 die Personensteuer mit $1\frac{1}{3}$ Rthlr.,
 die Gewerbesteuer mit 58 Rthlr. und
 die Einkommensteuer mit 16 Rthlr.
 auf den Kopf treffen, mithin noch unter der Hälfte
 des höchsten gewöhnlichen Personensteuersatzes, inner-

halb $\frac{2}{3}$ der unabgeschätzten Gewerbesteuer und in der ersten Klasse der Einkommensteuerpflichtigen.

Legen wir nun diese Ergebnisse der weitem Berechnung zum Grunde. Die ganze Bevölkerung besteht dormalen in c. 12,000,000 Menschen, im Verhältniß von 5086 zu 2223 aber würden davon c. 5,335,400 nicht zahlungsfähig und 6,664,600 wirkliche Kontribuenten sein. Davon gehen jedoch 1,500,000 Hausbesitzer *) als solche ab, welche nur bedingt zur Steuer vom beweglichen Vermögen beitragen, so daß für die letztere nur 5,164,600 Personen übrig bleiben.

Nach dem Verhältnisse der Gesamtzahl der Kontribuenten, excl. der Hausbesitzer, in jener Stadt = 2864 zu der Zahl der Personensteuerpflichtigen = 2286, der Gewerbesteuerpflichtigen = 376 und der Einkommensteuerpflichtigen = 195 Kontribuiren von 5,164,600 Individuen

4,135,275	Köpfe	Personensteuer	à	$1\frac{1}{3}$	Rthl.	=	5,513,700	Rthl.
677,635	:	Gewerbesteuer	à	58	:	=	39,304,730	:
351,640	:	Einkommensteuer	à	16	:	=	5,626,240	:
							Summa	50,444,670 Rthl.

5,164,600 =

Es sind im Reiche 103 Städte mit einer Bevölkerung von mehr als 5000 Seelen ganz speziell

47 von 5000 bis excl. 7000 Seelen,

18 = 7000 = = 9000 =

7 = 9000 = = 10,000 =

13 = über 10 bis 15,000

7 = = 15 = 20,000

6 = = 20 = 50,000

5 über 50,000 einschließl. Berlin mit c. 200,000, und wenn die Durchschnittssumme der Einkommensteuer noch weit mehr, aber die der Gewerbesteuer,

*) Vergl. Beiträge zur Statistik des Preussischen Staats, Berlin, 1821.

bei Erwägung der so höchst beträchtlichen Geschäfte, welche in so großen und reichen Städten betrieben werden, wirklich nur höchst gering erscheint, so wird sich mit der größten Wahrscheinlichkeit, ja man kann sagen, mit apodiktischer Gewißheit die wesentliche Erhöhung jener Hauptsumme im Voraus annehmen lassen. Einen nicht verwerflichen Beleg dazu liefern die Ergebnisse der dem Entwurf des Katasters, der dieser Schrift angehängt ist, beigefügten Berechnung der Steuer vom beweglichen Vermögen aus dem dabei in Beziehung genommenen Dorfe.

Bei einer Bevölkerung von 381 Individuen hat der Ort 236 Steuerpflichtige, als 225 Personen Steuerpfl.

à c. 28 Sg. mit 214 Rthl. 13 Sg. — Pf.
11 Einkommen- u. Gewerbesteuerpflichtige à
c. 106 Rthl. mit 1168 = 20 = 9 =,
ein Verhältniß, welches zur Grundlage der Berechnung angenommen, eine weit höhere Steuersumme ergeben würde.

Indeß würde dasselbe weniger wahrscheinlich sein, als die erste Berechnung, und wir nehmen daher mit Gewißheit die wirkliche Einnahme vom beweglichen Vermögen um $\frac{1}{10}$ höher als vorhin berechnet, auf

55 $\frac{1}{2}$ Million

an, und es würde sich daher die gesammte Staatseinnahme, mit Einschluß der oben berechneten

15,500,000 Rthlr. Grundsteuer

auf wenigstens

71 Millionen Thaler

stellen.

Dritter Abschnitt.

Steuer vom Verkehr der Fremden im Lande*).

Hiernächst ist noch der Fremden, welche im Lande irgend ein Gewerbe treiben, zu erwähnen.

Sie trifft

a. solche, welche Messen und Märkte mit ihren Waaren beziehen. Diese müssen bei der Ankunft auf dem Meß- oder Marktplatz ein Inventarium ihrer Waarenlager der Steuerbehörde vorlegen, mit genauer Angabe der Verkaufspreise.

Davon entrichten sie 5 Procent als Gewerbesteuer; jedoch erhalten sie davon so viel zurück, als sie an Waaren nicht verkauft haben, weshalb darüber Recherche von der Steuerbehörde zu veranstalten ist.

Jedoch wird bei so regelmäßiger und gleicher Vertheilung der Steuer auf das inländische Gewerbe nicht leicht ein ausländischer Geschäftsmann mit Inländern concurriren können, da als eine unbezweifelte Folge eines solchen Systems anzunehmen ist, daß die inländischen Geschäftsleute vor allen Andern vortheilhaft verkaufen können.

b. Stromschiffer. Hier würde eine Recognitionsgeld, nach Art der durch die Elbzollakte vom

*) Das allerhöchste Gesetz vom 30. Mai 1820 §. 7., die Gewerbesteuer betreffend, stellt einen andern Grundsatz auf. Originell aber war der Einfall eines öffentlichen Bertheidigers der Mahl- und Schlachtsteuer, für diese Steuererhebungsart den Umstand anzuführen, daß durch dieselbe fremde Reisenden am leichtesten zur Theilnahme an den Staatslasten gezogen werden könnten!

23. Juni 1821 bestimmter erschöpfend und zweckmäßig sein.

c. Frachtfuhrleute und Lohnkutscher. Solche Gewerbtreibende zahlen an dem ersten Orte, den sie berühren und an welchem sich eine Kreissteuereinnahme befindet, für eine Reise 2 Rthlr. für ein Pferd, und in der Quittung darüber wird angegeben, wie lange die Reise, hin und zurück, währen soll. Währt sie 4 Wochen, so muß nach deren Ablauf eine neue Bescheinigung gelöst werden.

Ein Fuhrmann, der im Lande betroffen wird, wenn er schon den Sitz einer Kreiseinnahme passiert hat, ohne die Gewerbesteuer erlegt zu haben, wird um das Doppelte, bei Wiederholung um das 4fache der Steuer und beim drittenmale mit Konfiskation seiner Pferde bestraft.

Gensd'armerie, Chauffée-, Brücken- und Fuhrzoll-Einnehmer sind verbunden und befugt, die Bescheinigungen der Fuhrleute zu prüfen, und bei Kontraventionen Anzeigelge an die Kreiseinnahme davon zu machen, und so ist auch für diese Art von Staatseinkommen die Kontrolle vorhanden und sicher.

Indeß ist der Gegenstand jedenfalls nicht von großer Bedeutung und mag um so weniger unter die etatmäßigen Einnahmen gerechnet werden, als für ihre Wiederkehr nicht die geringste Garantie besteht und ihr zufälliges Ausbleiben keinen Einfluß auf das Staatsleben äußern kann.

Vierter Abschnitt.

Die Kontrolle.

Die Kontrolle ist bei mehreren Arten der Steuer sofort bei der Erörterung der Grundsätze selbst an-

geführt und es dürfte in Bezug darauf keiner weitem Untersuchung bedürfen.

Wo aber darüber an den betreffenden Orten nichts besonders erwähnt worden ist, da geht die Kontrolle aus der Besteuerungsart selbst natürlich hervor und ist leicht und untrüglich.

Grundsteuer wird durch das Kataster leicht und sicher kontrolirt, worüber weiter unten mehr gesagt ist, und es bedarf daher keiner weitem Nachweisung.

In Bezug auf die Steuer vom beweglichen Vermögen muß für jeden Ort ein Heberegister angefertigt werden, worüber unten ebenfalls das Weitere vorkommt.

Es hat für die Einkommen- und Gewerbesteuer denselben Zweck wie das Kataster für die Grundsteuer.

Dagegen dienen zur Uebersicht der Personensteuer die monatlich anzufertigenden Bevölkerungslisten von jedem Orte.

Ferner muß von dem Grundsätze ausgegangen werden, „daß jede Gemeinde für die Abgaben ihrer Mitglieder stehen*), diese in monatlichen Raten entrichten, und bis zum 6. jeden Monats an die Bezirksklasse abliefern müsse. Größere Orte müssen, der leichtern Uebersicht halber, in mehrere Abtheilungen getheilt und die Steuern nach diesen Abtheilungen erhoben, im Ganzen aber von der Gemeinde vertreten werden.

*) Der Grundsatz steht bereits gesetzlich fest §. 7 des Gewerbesteuer-Ges. vom 30. Mai 1820 und §. 6 c. 7. c. des Kas-fengesetzes de eod. die.

Diese speziellen Hebungen erfolgen auf den Grund des Katasters des Lokalheberegisters und der Personenlisten.

Die letztern erfordern natürlich die fortwährende Aufsicht der Steuerbehörde. Es darf aber auch die Specialeinnahme nicht dem Ortsvorstande übertragen werden, weil dieser die Bevölkerungslisten anzufertigen hat; im unvermeidlichen Gegenfalle muß ein anderes Individuum der Kommune zur Aufstellung dieser Nachweisungen bestimmt werden. Die Bevölkerungslisten nun werden der monatlichen Einreichung an die Hebebehörde zum Grunde gelegt und die ganze Gemeinde ist nicht weniger als der Ortsvorstand und Ortseinnehmer verantwortlich für deren Richtigkeit.

Da die Gemeinde verantwortlich ist, muß ein Exemplar der, der Einrechnung zum Grunde gelegten, Listen zur Einsicht für jedes Individuum beim Ortsvorstande in Bereitschaft liegen, wobei indeß, zur Vermeidung unnöthigen Zeitaufwandes, ebenso, wie bei den, zur Hebebehörde einzureichenden Listen, wenn keine Veränderungen vorgefallen sind, die Bemerkung genügt, z. B. Nr. 10 (Hausnummer) unverändert gegen den Monat N.N. u. s. w. Hiernächst würde für jeden der 333 landrathlichen Bezirke, in welche das Reich getheilt ist, eine Bezirkskasse zu errichten, und von dieser die Erhebung der Abgaben von den Kommunen nächst Beaussichtigung des Einrechnungswesens bei denselben zu bewirken sein.

Für 3 solcher Kassen würde ein Oberinspektor zu bestellen sein, dessen Geschäft aber, neben der Revision der Bezirkskassen in fortwährender Lokalaufsicht über die Kataster, Heberegister, Bevölkerungslisten und Verfügungen der, durch die Verhältnisse sich ergeben-

den Veränderungen, in der monatlichen Einnahme bestehen.

Auf solche Weise würde die Kontrolle vollständig und sicher bis zur höchsten Genauigkeit sein, ohne dabei den Nachtheil anderer, strenger und doch unsicherer Kontrollen zu haben, mit Belästigung des Abgabepflichtigen und Kostspieligkeit verbunden zu sein.

In sofern nun die Erhebung der Spezialeinnahme den Gemeinden zur Last fiele, würde für diese der Betrag von 1 Prozent der ganzen Einnahme auszuwerfen, davon $\frac{1}{2}$ Prozent dem Receptor, $\frac{1}{4}$ Prozent dem Ortsvorstande zuzusichern und $\frac{1}{4}$ der Gemeindefasse zu überweisen sein, dadurch aber der Vortheil der Kasse offenbar bewirkt werden, da das Interesse der, mit der Erhebung Beschäftigten sowohl, als das der Gemeinde berührt wird. Diese Ausgabe würde von 71 Mill. 710,000 Rthlr. betragen und von der ganzen Einnahme nur noch der Aufwand für die Bezirksklassen und deren Inspektoren abzuziehen, darauf aber auf jeden Bezirk c. 5000 Rthlr. zu rechnen sein und mithin der Erhebungs- und Kontrolle = Aufwand in 338 landrätthlichen Kreisen

c. 1,690,000 Rthlr.,
die ganze Summe der Erhebungs- und Regiekosten also nur
2,400,000 Rthlr.
betragen.

Fünfter Abschnitt.

Vergleichung des vorgeschlagenen Systems mit dem bestehenden.

Außer den in dem Etat vom 21. Feb. 1829 verzeichneten 42,950,000 Rthlr. an Steuern, sind

die Beiträge im Ganzen zu den Staatslasten auf direktem und indirektem Wege nicht gering. Wir rechnen dahin ungefähr

5,000,000 Rthlr. Regiekosten,
13,500,000 = an Sporteln in Prozessen, bei Handlungen der Civil-, der Strafgerichtsbarkeit, in Hypothekensachen und für Geldstrafen.

Ferner wollen wir die Beiträge Einzelner zu den Kommunallasten aller Art, als: Erhaltung der Irren- und Armenhäuser, der städtischen Medizinalpolizei, der Pfarren, der Kirchen, der Schulen, öffentlichen Bauten an Strömen, Ufern und dergl. jedoch excl. der Armengelder nur auf

15,000,000 Rthlr. in Anschlag bringen, indem wir annehmen, daß von den als zahlungsfähig berechneten $7\frac{1}{2}$ Mill. Kontribuenten (mit Einschluß der Grundbesitzer), jeder 2 Rthlr. dazu beitrage.

Diese Posten ergeben die Summe von c. 75 Mill. Rthlr. oder auf 12 Mill. Menschen pro Kopf nach Abzug c. 10 Mill. Grundsteuern, c. $6\frac{1}{4}$ Rthlr. und an Grundsteuer, nach 106 Mill. Morgen, pro $2\frac{2}{3}$ Sgr. An die Stelle der hier berechneten 75 Mill. sollen nun, nach diesem Vorschlage

55 $\frac{1}{2}$ Mill. Personen-, Einkommen- und Gewerbesteuer,

4 = Sporteln, außerhalb der Prozesse und Geldstrafen,

15 $\frac{1}{2}$ = Grundsteuern

Sa. 75 = treten, so daß die Steuer vom Verkehr der Fremden im Lande, Wasser- und Hafenzölle und das gesammte Domanialeinkommen

noch außer Ansatz bleiben. Von der berechneten Summe treffen 64 Mill., also pro Kopf c. $5\frac{1}{2}$ Rthlr., auf die Steuer vom beweglichen Vermögen, von den Wohnhäusern, Mühlen, Fabriken, und, nach den Normalpreisen c. 2 Sgr. 10 Pf. auf den Morgen Land, mithin wird durch diese Besteuerungsart, anstatt der bisher erhobenen indirekten Kreis- und Kommunalsteuern, eine Erleichterung von c. 1 Rthlr. pro Kopf bewirkt, ebenso in der Grundsteuer allen denen, die jetzt mehr als 2 Sgr. 10 Pf. pro Morgen kontribuiren, durchschnittsweise eine Verminderung zugestanden.

Beide Ergebnisse sind nur Folge der gleichen Vertheilung, aber sie sind nicht die einzigen Vorzüge, nicht die einzigen Vortheile, die das System gegen das bestehende gewährt. Eine kurze Vergleichung wird geeignet sein, den Gegenstand in volles Licht zu stellen.

1.

Erste Aufgabe für das Steuersystem (erste Abtheilung S. 11.).

Diese Besteuerungsart sichert die Herbeischaffung der nach dem Staats-Wirthschaftsplane zur Ausgabe erforderlichen Summe mit unbedingter Zuverlässigkeit. Es beruht dabei die Erwartung des Staats, wegen des Eingangs der etatmäßigen Einnahmen nicht auf unsichern Hoffnungen, sondern auf mathematischer Gewißheit; sie hängt nicht von dem Zufalle ab, ob sich in irgend einer von den, mit Aus- oder Eingangszoll, oder Verbrauchssteuer belegten Waaren, eine stärkere oder schwächere Nachfrage

des Publikums zeigen, mit irgend einer Andern vorzüglich glücklich Paschhandel getrieben, oder von einer Dritten das Publikum wohl gar nichts mehr begehren würde.

Die Einträglichkeit aber ist unverkennbar und ergibt sich aus vorstehenden (jedenfalls auf sehr niedrige Sätze basirten) Berechnungen, deren Elemente indeß, eben darum, weil die untergelegten Sätze allenthalben nur, und zu gering sind, die Sicherheit der Einnahme verbürgen und zwar in einem so hohen Grade, daß selbst bei den unerwartetsten Ereignissen und größten Unglücksfällen die etatmäßigen Ausgaben, daraus bestritten werden können, weil ein, nur einigermaßen beträchtlicher Ausfall kaum denkbar ist, und wenn er wirklich eintreten sollte, durch zeitweilige Erhöhung irgend einer Klasse von Steuerpflichtigen in ihren Beiträgen, oder der Steuer von einer ganzen Provinz, ohne besondere Ref., merung der Steuerpflichtigen, gedeckt werden kann, ein Vortheil, der bei indirekter Besteuerung nicht denkbar ist.

Man nehme zum Beweise den kaum zu erwartenden Fall an, daß eine ganze Provinz in den Zustand der Unmöglichkeit zur Bezahlung ihrer Steuern versetzt würde. Angenommen, daß diese Provinz ungefähr den achten Theil des Reichs enthalten sollte, so würde auf die Dauer jener Kalamität die Steuer in den übrigen Landestheilen nur um $\frac{1}{8}$ ihres gewöhnlichen Betrags zu erheben sein und daher der Steuerpflichtige, der gewöhnlich $\frac{1}{10}$ seiner Einkünfte zu den Staatslasten entrichtet, mehr nicht als c. $\frac{1}{33}$, der aber, der außerdem $\frac{1}{10}$ kontribuiren mußte, mehr nicht als c. $\frac{1}{8}$, also immer noch nicht soviel zu entrichten haben, nämlich $\frac{1}{5}$,

welche Quote als den gewöhnlichen Abgabensatz vom Reinertrag angenommen ist.

2.

Zweite Aufgabe für das Steuersystem
(erste Abtheilung S. 11).

Die vorgeschlagene Besteuerungs- und Erhebungsart gewährt die Möglichkeit, „zu Erhaltung des Gleichgewichts zwischen dem Werthe des baaren Geldes und der Landeserzeugnisse.“

Der Staat sieht, bei hohen Fruchtpreisen seine Einnahmen in demselben Verhältnisse vermehrt, als die Marktpreise über den Normalpreis steigen und ist also in den Stand gesetzt, die arbeitende Hand, die untere Klasse der Gewerbtreibenden, durch völlige oder doch theilweise Abgabensfreiheit zu unterstützen, die auf feste Besoldung gesetzten Staatsdiener aber durch Erhöhung ihrer Besoldungen zur Zeit der Noth und Verlegenheit zu unterstützen, ohne daß deshalb irgend ein Steuerpflichtiger nur im geringsten höher als gewöhnlich besteuert oder die regelmäßige Ausgabe des Staats vermehrt würde.

Die Möglichkeit zur Unterstützung der Staatsdiener zu solchen Zeiten wird gewährt, wenn die gesammte Staatsdiener-Besoldung, in sofern den Beamteten nicht Naturalien oder Aequivalente dafür verabreicht werden, auf die nach Frucht berechnete Grundsteuer fundirt wird. Eine kurze Berechnung ergibt die Richtigkeit und Ausführbarkeit des Grundsatzes.

Die Kosten für die Hebebehörde sind oben auf
2,400,000 Rthlr.

berechnet, man zähle hierzu für die		
Provinzialsteuer-Direktionen . . .	120,000	=
für die Oberpräsidien c.	300,000	=
für die landrätthl. Aemter c.	850,000	=
für die Justizverwaltung c.	5,250,000	=
für die Forst- und Domänen-Di-		
rektionen c.	200,000	=
für die Baufaction c.	200,000	=
	<hr/>	
	Summa 9,320,000	=

ohngefährer Betrag der gesammten Provinzial- und Justizverwaltung. Nun beträgt nach obigen Berechnungen der Scheffel Roggen zu 15 Sgr., der Scheffel Weizen zu 1 Rthlr., die Einnahme der Grundsteuer von Ländereien (excl. der Steuer von Mühlen, Brauereien und Brennereien zc.) c. 11 Mill. Rthlr. und es ist daher der Fond c. um $1\frac{3}{4}$ Mill. Rthlr. stärker als die darauf gewiesene Ausgabe.

Wenn aber die Preise gegen das Minimum sich verdoppeln, da hat der Staat den ganzen Betrag der speciell erwähnten Staatsdienerbesoldung über den Etat gewonnen, und er kann daher, wenn die Fruchtpreise noch mehr steigen, durch Ueberweisung eines Theils oder des ganzen Mehrbetrags die Staatsdiener unterstützen, zu einer Zeit, wo die ihnen zugemessenen Besoldungen außer Verhältniß zu dem Gewinn bleiben, den Landwirthe, Kaufleute, Fabrikanten zc. mit leichter Mühe in oft unglaublichen Potenzen, selbst zum Theil von den Besoldeten, ziehen; wo dann die gewerbtreibende Klasse, auf Kosten der in ihren Mitteln beschränkten Staatsdiener sich überhebt und in mancher Hinsicht selbst die den letztern schuldicke Achtung geschmälert wird,

wo endlich nicht selten das Drückende der pekuniären Lage des Beamten die Klippe werden kann, an welcher seine Treue scheitert.

Daß in die obige Berechnung die Kosten für die höchste und Polizeiverwaltung, sowie andre zur gewöhnlichen Regie nicht gehörende Posten nicht mit aufgenommen worden sind, liegt in der Unmöglichkeit für den Verfasser, irgend Etwas, auch nur Annäherndes darüber anzugeben, doch scheinen 1 $\frac{3}{4}$ Mill. Rthlr. hinreichend zur Bestreitung des Aufwandes.

Dagegen haben die Offiziergehalte und Besoldungen der Localforstbeamten dabei außer Ansatz bleiben müssen, weil die Offiziere Quartiergelder und Rationen beziehen, den letzteren aber Grundstücke zu theilweiser Besoldung angewiesen werden müssen, ihr Gehaltetat auch der Domäne angehört.

Wie ließe sich ein solcher Zweck bei dem zeit-herigen Steuersystem erreichen?

3.

Dritte Aufgabe für das Steuersystem
(erste Abtheilung S. 11.).

Während diese Besteuerungs- und Erhebungsart nach der vorstehenden Ausführung die Erhaltung des Gleichgewichts des Werths des baaren Geldes zum Produkt mit unbedingter Gewißheit sichert, führt sie zugleich die Mittel zu schnellerer Verminderung der Staatsschulden herbei, denn nicht nur die Ueberschüsse über den etatmäßigen Betrag der Grundsteuer, so weit sie nicht zur Staatsdienerbesoldung verwendet werden, können zum Staatsschuldentilgungsfond fließen, sondern auch alle außerordentliche Einkünfte, als

vom Verkehre der Fremden im Lande, Wasserzölle und dergl.

4.

Vierte Aufgabe für das Steuersystem
(erste Abtheilung S. 11.).

Diese Art, die Steuer zu vertheilen und zu erheben, gewährt den ganz ungeheuern, in der Wohlthätigkeit seiner Folgen nicht zu berechnenden, und mit keiner andern, als dieser Besteuerungsart zu erreichenden Vortheil, daß der Staat willkürlich die Totalsumme der Steuern mit apodiktischer Gewißheit bestimmen und daher selbst in Fällen möglichst und unerwartet großer Bedürfnisse, nicht in Verlegenheit gerathen kann, nicht in die Nothwendigkeit versetzt wird, Anleihen zu machen oder gar den Bedarf durch gewaltsamere Mittel zu beschaffen.

Eine kurze Berechnung wird einen Beweis dafür liefern.

Die ganze, mit Gewißheit zu erwartende Staatseinnahme ist excl. der Sporteln auf $71\frac{1}{2}$ Mill. berechnet. Man bestimme beispielsweise der leichtern Theilung halber die Summe auf 72 Mill., dies gibt monatlich 6 Mill., welche etatmäßig bis zum 6. jeden Monats eingegangen sind. Bedarf nun der Staat z. B. eine Summe von 6 Mill. über den Etat, so entrichtet jeder Kontribuent nur seinen monatlichen Beitrag doppelt, und es bedarf wohl kaum weiterer Erörterung, daß bei der Geringfügigkeit der angenommenen Sätze*), die Mög-

*) Der niedrigste monatl. Steuerfuß ist $\frac{1}{2}$ Sgr. Es ist augenfällig, daß kein Unterthan in seinem Lebensverhältnisse gestört

lichkeit einer Belästigung der Steuerpflichtigen dadurch nicht denkbar sei. Es scheint aber, als reiche dieser einzige Vorzug des vorgeschlagenen Steuersystems schon hin, es als das Vorzüglichste auszuzeichnen.

5.

Die bestehende Erhebungsart findet in der geographischen Lage des Staats große Hindernisse, weil durch die Deckung einer Zolllinie von mehr als 2000 Meilen, mehr als der dritte Theil des ganzen Staats außerhalb der Binnenlinie zu liegen kommt und daher in seinem Verkehr auf die störendste Weise belästigt wird, wobei nicht unerwähnt gelassen werden kann, daß an den Grenzen der kleinen Enklaven, welche in den preuß. Zollverband aufgenommen sind, die diesseitigen Unterthanen, durch das Einschleifen von dort nicht besteuerten Getränken und Tabaken ganz unbeschreiblich leiden, indem dagegen fast gar keine Vorkehrung getroffen ist, auch in der That nicht getroffen werden kann.

Wenn dagegen bei der Freiheit, welche der Industrie durch das vorgeschlagene Steuersystem gestattet wird und bei der Geringfügigkeit des Beitrags der einzelnen Steuerpflichtigen zu den Staatslasten auf direktem Wege, mit aller Gewißheit vorauszusagen ist, daß der preuß. Verkäufer in allen

werden kann, wenn er diesen Satz einmal doppelt entrichtet. So verhält es sich nun auch mit den höhern und höchsten Steuersätzen; denn sollte die Entrichtung des Doppelten einen Steuerpflichtigen, der monatlich 1 Rthlr. zu entrichten hat, wohl belästigen können, und kann Einer, dessen Einkünfte groß genug sind, um ihn mit 300 Rthlr. jährl. zu besteuern, sich wohl beklagen, und seine Existenz bedroht oder gestört sehen, wenn er in einem Monate statt 25 50 Rthlr. bezahlen muß?

Artikeln niedrigere Preise, als Handelsleute anderer Länder stellen, und daher die Konkurrenz mit ausländischen Verkäufern ganz unbedingt halten könne, so hebt das vorgeschlagene Steuersystem die nachtheiligen Einwirkungen auf dieses Verhältniß auf, da die Erhebung der Abgaben ganz ohne Beziehung und Rücksicht auf das geographische Verhältniß des Staates erfolgt.

6.

Die Controle des vorgeschlagenen Systems ist ferner leicht und sicher durch sich selbst und der Einnahme-Stat kann daher durch Einwirkung unerwarteter Ereignisse irgend einer Art, oder menschlicher Schwachheiten auf die Controle, nicht erschüttert werden — Umstände, wodurch jede andere Erhebungsart so unsicher, schwierig und kostspielig wird. Es kann nur eine solche Controle als einzig richtig und zuverlässig betrachtet und erkannt werden, welche, als ein Mittel zur Erhebung, aus der Erhebungsart selbst hervorgeht, jede andere, die dieses Merkmal nicht an sich trägt, muß künstlich, komplizirt, auf mancherlei Voraussetzungen begründet, dem Gewerbe lästig, dabei kostspielig, und dennoch unsicher sein.

Alle diese Mängel sind unverkennbar mit der Controle der indirekten Steuer verbunden. Der verfassungsmäßige Geschäftsgang rechtfertigt die drei ersten Prädikate. Die Belästigung des Gewerbes ist wohl unverkennbar, wenn der Steuerbeamtete jede einzelne Waare, womit dasselbe betrieben wird, prüfen und von jeder technischen, merkantilischen, oder industriösen Regung der Gewerbtreibenden Kenntniß nehmen soll und darf; daß sie unsicher sei, beweisen eines Theils die vielen Untersuchungen, welche wegen versuchter oder verübter Unterschleife ange-

stellt werden, und worin der Beweis liegt, daß wenigstens eben so viele Defraudationen, als zur Untersuchung gelangen, unentdeckt bleiben, andern Theils ergibt es die unläugbare Wahrheit, daß von vielen In- und Ausländern das Schmuggeln als ein einträgliches, beinahe ganz ungefährliches Geschäft betrieben wird, endlich die dennoch, vielleicht auch nicht selten, vorkommenden Beispiele von Unredlichkeit der Beamteten.

Daß sie endlich ungemein kostspielig sei, beweist die große Anzahl der dafür angestellten Beamteten, zu deren Unterhaltung eine so beträchtliche Summe erforderlich ist.

Allerdings ist das neuerlich mehreren Staaten gestattete Anschließen an das preuß. Zollsystem ein sicheres Mittel geworden, einen Theil dieser Beschwerden zu beseitigen; allein namentlich ist dadurch die Ausübung von Steuerdefraudationen weder ganz unmöglich gemacht, noch auch nur erschwert.

Dagegen ist bei der vorgeschlagenen Controle Unterschleif kaum denkbar, und die Strafe der Verbrechen gegen das Besteuerungsrecht des Staats auf Seite der Unterthanen sowohl, als der Beamteten wird, wenn auch nicht aus dem Strafgesetzbuche des Landes, doch beinahe gänzlich aus dem Lande verschwinden. Es kann dieses Verbrechen nur bei dem Handel mit Waare, deren Vertrieb im Lande eingeschränkt oder verboten ist, und bei Brauereien und Branntweimbrennereien, und auch hierbei nur in einzelnen Fällen verübt werden, denn außerdem würde selbst der böse Wille eines Steuerpflichtigen, eine solche Handlung zu begehen, nicht zur Ausführung kommen können, und die Möglichkeit dazu nicht weiter denkbar sein, als in der Verheimlichung des Anfangs der Steuerpflichtigkeit eines Personensteuer-

pflichtigen auf ein Jahr. Bei den so äußerst geringen Steuersätzen aber ist der Versuch zu Defraudation von Brau- oder Branntweinsteuer nicht lockend und die Ausführung nicht lohnend. Es ist also von dieser Seite anscheinlich nichts zu besorgen, abgesehen von den Schwierigkeiten bei Ausführung der That selbst.

Dieser Vorzug des Systems ist aber ein Gewinn für die Moralität des Volks von nicht zu berechnendem Werthe und den segensreichsten Folgen, während eben in diesem Verhältnisse nicht einer der unwichtigsten Gründe gegen das jetzige Steuerwesen liegt *).

7.

Alle Lasten, welche jetzt den einzelnen Kommunen und Kreisen, z. B. Anlegung von Arbeits-, Waisen-, Irrenhäusern, Ausführung kostspieliger Deich- und Uferbauten, Verbesserung und Erhaltung der

*) So interessant und wahr, als beherzigenswerth sind die Worte der Handelsleute zu Würzburg in ihrer Vorstellung an die Kammer der baier. Abgeordneten (zu haben in der Köhlerschen Buchhandl. in Leipzig): „Man sieht in den Zollbeamten nicht die Staatsgewalt in ihrer Rechtmäßigkeit und Göttlichkeit, sondern die spanische Hermandad repräsentirt, die an alle Wände die Ohren legt, alle Behältnisse visitirt, aus Wäldern, Schluchten und Klüften über alles verdächtig scheinende bei Tag und Nacht herfällt, die, wie das böse Prinzip, auf den Kreuzwegen lauert, Schlingen stellt und mit entmenschter Rohheit den Gefangenen vor die Zoll-Justiz schleppt. Diese Barbarei und dabei der hohe Betrag der Zollsätze haben auf der andern Seite das Schwarzen als Gegenwirkung hervorgerufen. Vergebens errichtet der Staat Schulen und läßt Religion und Sittlichkeit predigen, wenn er im schreiendsten Widerspruche mit sich selbst, zugleich die Nothwendigkeit und Gelegenheit zu entfittlichenden Nahrungsquellen gibt.“

Schulen 2c. aufgebürdet werden, können und müssen bei dem vorgeschlagenen Steuersysteme vom Staate übernommen werden, so daß dadurch die Unterthanen von einem Drucke Befreiung erlangen, der, im eigentlichsten Sinne des Worts, den Rest der Kräfte vollends aufzehren muß, der ihnen von den übrigen von ihnen geforderten Leistungen noch geblieben ist, während gleichwohl theils der Mangel solcher Anstalten, theils die Verpflichtung zu Deich- und Uferbauten in mancher Hinsicht den Unterthanen wirklich mit Unrecht angeschlossen zu werden scheint.

8.

Die Einnahme aus Post-, Salzmonopol, Stempelporteln in Prozessen, Kunststraßen und Zöllen fallen, und zwar was Post und Salz betrifft, bis auf den Bedarf an Regiekosten hinweg. Dadurch vermindern sich aber die Ansätze um mehr als das alterum tantum, und die zu Kräftigung des Volkslebens so mächtig wirkenden Anstalten der Post und der Kunststraßen *) werden dem Publikum zugänglicher, nützlicher und daher auch angenehmer; das so dringende Bedürfniß, das Salz, das jetzt von der ärmeren Volksklasse oft nur mit schweren Opfern beschafft werden kann, hört auf, eine drückende Abgabe für das Volk zu sein, und da mit dem Monopol auch die Beschränkung im Verkehr mit Salz hinweg fällt, bedarf es auch nicht mehr der so lästigen und kostspieligen Controle, der Vortheil aber ist von allen Seiten einleuchtend.

*) Es ist bekannt, daß die Vorarbeiten zur Ausführung einer Maßregel, in deren Folge die Kunststraßenzölle bedeutend vermindert werden, oder ganz wegfallen, bereits vollendet sind.

9.

Das vorgeschlagene Steuersystem bietet bei seiner Einträglichkeit die Hand, zur Ausführung des so vielfach und mit so triftigen Gründen ausgesprochenen Wunsches: „kostenfreier Verwaltung der contentiosen Gerichtsbarkeit,“ während das bestehende, der Einnahmesumme nach, eben so wenig die Mittel dazu gewährt, als die Unsicherheit des Steuerertrags die Ausführung eines so großen Plans rathlich erscheinen läßt.

10.

Es folgt aus dem System ferner die Vereinfachung des ganzen Geschäftsganges; die Verwaltung centralisirt sich dadurch; das abgesonderte Wirken, Arbeiten, Speculiren und Wirthschaften jeder einzelnen Hebe- und andern mit der Verwaltung beauftragten Behörde, im engen, eignen Wirkungskreise, kann dabei nicht bestehen, und Einheit belebt die Verwaltung; während unter den jetzt bestehenden Verhältnissen ein so großer Vortheil nicht erreicht wird.

11.

Da, wie obige Berechnungen zeigen, bei Feststellung des Einnahme-Etats, die Domäne ganz außer Ansatz gelassen ist, so kann dieselbe, so weit sie nicht ihrem ursprünglichen Zwecke, Vermehrung des Glanzes des hohen königl. Hauses, gemäß, verwendet werden soll, bei der vorgeschlagenen Besteuerung zu andern hochwichtigen Zwecken verwendet werden.

12.

Es bietet die vorgeschlagene Besteuerungs- und Erhebungsart Mittel genug dar, den oft geäußer-

ten, so höchst gerechten Wunsch: „einer angemessenen Erhöhung der Subalternen- und Unteroffiziersgehälte“ zu realisiren.

Wie eingreifend aber zugleich die aufgestellten Momente bei Entscheidung der oft aufgeworfenen Frage: „über Besteuerung zeither steuerfreier Güter,“ wirken, ist weiter unten nachgewiesen.

Welche andere Steuererhebungsart oder Besteuerungsart bietet so unverkennbare, unermessliche Vortheile dar?

S e c h s t e r A b s c h n i t t .

Einwürfe gegen das vorgeschlagene Steuersystem, Versuch ihrer Widerlegung, und über Vertheilung und Auflegung der Steuer.

Die vorstehende Vergleichung dürfte die Vorzüge der vorgeschlagenen Besteuerungsart gegen die bestehende mehrfach zu Tage legen, dürfte insbesondere den Schluß zum Ergebnis haben, daß bei der letzteren der oben aufgestellte Staatszweck: „Allgemeines Wohlergehen,“ eben so wenig, als der untergeordnete, „Herbeischaffung des Staatsbedarfs“ allenthalben mit gleicher Sicherheit zu erreichen sei; dürfte es darstellen, daß dem vorgeschlagenen Steuersysteme keine Einwendungen entgegenstehen, welche aus dem aufgefaßten allgemeinen Zwecke des Staatslebens abgeleitet sind, oder welche den Beweis beabsichtigen, daß die Wahl der Mittel zum Zwecke verfehlt sei, und dürfte endlich die Entscheidung motiviren, in wiefern ihm wenigstens der Vorzug zugestanden werden müsse, daß es von allen den Gebrechen frei sei, bei deren Vorhandensein das bestehende nachtheilig wirkt, oder unsicher in seinen Ergebnissen erscheint.

Aber es können dem vorgeschlagenen Steuersysteme auch noch solche Einwendungen entgegen gesetzt werden, welche gegen die Gemeingültigkeit des obersten Grundsatzes:

möglichst gleicher Vertheilung der Steuern auf alle Klassen von Staatsunterthanen gerichtet sind. Sie bestehen theils in der allgemeinen Behauptung:

A. daß eine völlig gleiche Vertheilung eine gänzliche Unmöglichkeit sei,

theils in der dagegen speziell aufgeworfenen Frage:

B. wie diese Gleichheit, besonders in Fällen zu erhalten sei, wo ein Grundbesitzer auf die Verbesserung seines Besizthums Kosten oder Kapital verwendet, z. B. schlechten Sandboden in Gartenland verwandelt habe? 2c.

Endlich wird bei zugestandener Ausführbarkeit einer möglichst gleichen Vertheilung und nach Beseitigung des in vorstehender Frage gemachten Einwandes, die Rechts- und Gemeingültigkeit des obersten Grundsatzes unseres Steuersystems, hauptsächlich in Bezug auf die Grundsteuer und deren Vertheilung auf zeit- her steuerfrei besessene Ländereien, mit dem Anführen bestritten:

C. daß die Auflegung von Steuer auf dergleichen Ländereien, ein Eingriff in „wohlerworbene Rechte“ ihrer Besizer

von solcher Gewaltthätigkeit und Rechtswidrigkeit sei,

daß die Maßregel nur in Folge politischer Umwälzungen, einer Revolution, im Wege

der That ausführbar,

dieser aber

im Friedenszustande der Länder, auf dem

Wege der Reform, niemals zu rechtferti-

gen sei.

Wir entgegnen zuvörderst auf die behauptete Unmöglichkeit einer völlig gleichen Vertheilung Folgendes:

Sofern die bestrittene Möglichkeit sich nicht in Folge des, in das vorgeschlagene System aufgenommenen Grundsatzes einer Abstufung der Quote nach dem Verhältnisse des steuerpflichtigen Subjekts zu ändern (von $\frac{I}{40}$ bis $\frac{I}{10}$) darstellt, wird zwar zugestanden werden müssen, daß eine mathematisch scharfe Gleichheit ein unerreichbares Ziel sei; indeß ist in dem obersten Grundsatz auch nur „möglichst“ gleiche Vertheilung gefordert, welche, soweit sorgfältige Prüfung und Vergleichung sie nicht gewähren können, in einem hohen Grade von Genauigkeit dadurch zu erreichen ist, „daß im zweifelhaften Falle die Entscheidung jedesmal zu Gunsten des Steuerpflichtigen gegeben wird.“

Es liegt in dieser Maßregel kein Unrecht, kein Zugeständniß einer Befreiung an Einzelne, keine Bestimmung, in deren Folge irgend Jemand in seinem gesetzlichen Freiheitsgebrauche gestört würde, keine Beeinträchtigung des Besteuerungsrechts des Staats.

Was zur Widerlegung des allgemeinen Einwurfs vorstehend gesagt ist, findet auch Anwendung auf die Beantwortung der speziellen Frage; es wird jedoch dabei nochmals in besondere Erwägung zu ziehen sein, „daß nicht die Besteuerung von Grundstücken allein, sondern auch die des Einkommens von jedem andern Vermögen, zur Erhaltung der Gleichheit nothwendig und in Vorschlag gebracht sei.“

Wenn daher das Kapital, welches der Grundbesitzer auf die Verbesserung seines Grundstücks verwendet hat, noch baar in seinen Händen läge, würde er davon die Einkommensteuer vom Kapitalvermögen, sofern es, um davon betroffen zu werden, nicht

zu gering gewesen wäre, zu entrichten haben, so daß auf diese Weise die Gleichheit hergestellt ist. Aber wenn diese Rücksicht auch, der Geringsfügigkeit des Kapitals halber, nicht genommen werden könnte, so würde doch in der höhern Besteuerung des verbesserten Landes gegen das im Naturzustande befindliche, dem Grundbesitzer immer noch kein Unrecht zugesügt werden, weil durch diese Verwendung das Kapital erst wirklich ein Theil des Nationalvermögens geworden ist, aus dessen Nutzungen der Staat seine Ausgaben bestreitet; ohne daß der Besitzer beeinträchtigt wird, der aus seinem veredelten Lande ein höheres Einkommen bezieht, als der Besitzer des benachbarten, nicht verbesserten Grundstückes.

Bei der Abschätzung zum Zwecke der Besteuerung wird der natürliche Zustand des Landes dennoch zu erkennen und zu bestimmen sein, und, da nur in Rücksicht auf diese Beschaffenheit die Berechnung der Steuer erfolgen soll, der Besteuerte keinen Grund zur Klage haben.

Wir berufen uns zur Bervollständigung der Widerlegung noch auf die bezügliche Bestimmung des Vorschlags. Darnach würde namentlich 1 Morgen Acker Sandboden nach z. B. 2 Scheffel reinem Ernteertrag $\frac{2}{3}$ Scheffel = $\frac{3}{5}$ Mese Grundsteuer; würde aber dieses Land zum Bau von Gartenfrüchten benutzt, höchstens $\frac{1}{3}$ Scheffel = $4\frac{1}{2}$ Mese Roggen als Grundsteuer zu entrichten haben; ein Steuerbeitrag, der unter den Verhältnissen, wo er in dieser Höhe gefordert werden könnte, d. h. in der Nähe großer, volkreicher Städte u. ganz unbedenklich und unbedingt als gering erscheint. (Erster Abschnitt. §. 2, Seite 107.)

Um ferner den dritten Einwand zu widerlegen, muß zuvörderst:

I. die staatsrechtliche Möglichkeit des Bestehens „eines wohlervordenen Rechts,“ gegen die Staatsgewalt, von welcher das Besteuerungsrecht ein unzertrennlicher Theil ist, in Zweifel gezogen werden.

Die Staatsgewalt ist eben so unzertrennbar als unveräußerlich, und kann weder ganz noch theilweise an die Unterthanen überlassen, oder von diesen in irgend einer Art beschränkt werden.

Eine Beschränkung der Staatsgewalt aber würde es sein, wenn einzelne Unterthanen, oder Klassen von ihnen, die Befugniß eingeräumt worden wäre, die Nutzungen desjenigen Theils des Nationalvermögens, der sich in ihrem Besiße befindet, dem Besteuerungsrechte des Staats zu entziehen, eine Beschränkung, die nur in Folge eines ausdrücklichen Zugeständnisses, also einer Thatsache, einer Handlung vorhanden sein könnte, welche aber, weder als wirklich bestehend, noch als staatsrechtlich möglich, gedacht werden kann.

Kann aber ein Anspruch rechtlich nicht bestehen, so ist auch der Beweis der Thatsache, worauf er sich gründen soll, nicht zulässig, würde aber auch wirklich der Beweis für rechtlich zulässig erkannt und versucht, so würden doch selbst seine günstigsten Ergebnisse nicht neben dem Grundsätze der Staatswissenschaft bestehen können, „daß kein Unterthan des Staats sich den Lasten desselben entziehen dürfe,“ einem Grundsätze, der in unmittelbarer Beziehung und Wechselwirkung auf den Inbegriff von Rechten und Pflichten des Staats zu gleicher Schutzverleihung an alle Unterthanen steht, und den Begriff von „Recht“ einer solchen Bestimmung des eigenen Freiheitsgebrauchs, daß daneben jeder andere

Freiheitsgebrauch bestehen kann, zur praktischen Anschauung im Staatsleben erhebt.

Es würde sonach eine Thatfache, in deren Folge die Veräußerung der Staatsgewalt, oder eines Theils davon, an einen einzelnen Unterthanen oder gewisse Klassen von ihnen, nur in Folge gewaltthätiger Maßnahmen der letzteren gegen das Staatsoberhaupt, nur als Ergebnis einer Revolution sich zutragen können, und es würde die Pflicht des Staats sein, eine solche Thatfache, nach Wiederherstellung der Herrschaft des Rechts, im Wege der Reaktion, oder auch Reform, ungeschehen zu machen.

Es müßte die staatsrechtliche Unmöglichkeit des Bestehens solcher wohlervorbenen Rechte dargethan werden, um desto erfolgreicher

II. die Behauptung aufstellen zu können, „daß solche Rechte auch thatsächlich nicht bestehen.“

Was sich für das faktische Dasein sagen läßt, dürfte seine Widerlegung im Folgenden finden.

Das Rittergut (von diesem handelt es sich hier hauptsächlich) hatte zu der Zeit, als der fortgesetzte Besitz verliehener Ländereien in den Familien, sich zum Recht zu gestalten anfing, allerdings nicht stets und überall solche Abgaben und Lasten, als andere, nicht von Rittern besessene Ländereien, und als die heutigen Steuern sind; dagegen aber und wo eine solche Befreiung, wie sehr häufig der Fall war, nicht statt fand, überdies die persönliche Verpflichtung des Besitzers zur Heeresfolge und zur Stellung einer gewissen Anzahl Reisiger zur Verfügung des Landes- und Lehnsherrn, eine Verpflichtung, die mit dem Betrage einer aufzulegenden Grundsteuer in keinem Vergleich steht; denn die Opfer, welche die Erfüllung jener Pflicht erheischte,

waren oft ungeheuer, und was noch mehr sagen will, ungemessen und ohne Maß.

Es kann also an der vorgeschügten Befreiung mehr nicht eingeräumt werden, als daß die Last, welche auf dem Rittergute ruhet, nicht überall mit dem Namen „Steuer,“ belegt war, einer Benennung, die ohnehin der neuern Zeit angehört und alle Arten Staatslasten in sich begreift.

Wenn aber die frühere Verpflichtung des Ritters unbedingt ebenfalls eine Staatslast war, so liegt in der Berufung auf Steuerfreiheit aus diesem Grunde zugleich der triftigste Grund zu ihrer Zurückweisung; denn es genügen die Steuerfreien, für die Leistung der beträchtlichen Last, welche in jener Verpflichtung lag, nach deren Wegfalle, ihrer Pflicht durch kein, oder doch ein nur unverhältnißmäßig geringes Aequivalent, während im Gegentheil die Verpflichtung zum persönlichen Kriegsdienste jetzt jeden Staatsunterthanen trifft, und den Individuen aus der Klasse der steuerpflichtigen Grundbesitzer oft weit beschwerlicher fällt, als andern, aus höhern Ständen, dazu doch gewöhnlich die Besitzer der freien Grundstücke zu gehören pflegen. Wo aber früher wirklich Steuerpflichtigkeit statt fand, und dieselbe nur unter Mitwirkung einer mächtigen Feudalaristokratie und durch mancherlei Mißbräuche befriedigt ward, da liegt doch in der Wiederbelebung einer Verpflichtung, welcher der Verpflichtete sich zur Ungebühr entzogen hat, kein Eingriff in wohlervorbene Rechte.

Von nicht geringerem Werthe und nicht geringem Gewicht ist endlich

III. der Grund, daß die steuerfreien Gutsbesitzer, nach dem jetzt bestehenden Steuersystem also

staatsrechtlich und thatsächlich
keiner wirklichen Steuerfreiheit theilhaftig sind.

Sie kontribuiren in allen Erhebungszweigen, mit Ausnahme der Grundsteuer, namentlich, außer dem zeither in einigen Provinzen üblichen Aequivalent der Ritterdienste „Donativ oder Ritterpferdsgeld,,, Klassen-, Maisch-, Mahl-, Salz-, Stempel-, Eingang-, Konsumtionssteuer u. dergl., und es läßt sich behaupten, daß in den mehrsten Fällen der Steuerbeitrag nach dem vorgeschlagenen Systeme, in dessen Folgen sich die Beitragspflichtigkeit in andern Formen darstellt, weit leichter und geringer sein würde, als nach dem bestehenden. Eine ungefähre Vergleichung kann zum Belege dienen.

Wir versuchen dieselbe, indem wir dabei das am Ende des ersten Abschnitts §. 2. S. 107 bereits beschriebene Erbpachtgut zum Grunde legen.

Der Besitzer dieses Gutes wird nach Abzug seines Erbpachtzinses, und den Werth der Frucht nach dem Normalpreise (Koggen à $\frac{1}{2}$ Rthlr., Weizen à 1 Rthlr.) angenommen, ein reines Einkommen von wenigstens 2600 Rthlrn. haben.

Derselbe wird nächst c.

38 Rthl. 15 Slgr. — Pf. auf $1\frac{1}{2}$ Ritterpferd,
in Betracht seiner Vermögens- u. Lebensverhältnisse ungefähr folgende Steuern entrichten

48	=	—	=	—	=	Klassensteuer
31	=	—	=	—	=	c. von 2 Eimern ausländischem und
6	=	15	=	—	=	c. von 3 Eimern inländischem Wein
12	=	—	=	—	=	c. von 2 Zentner Kaffee

136 Rthl. — Slgr. — Pf. Latus

136 Rthl.	—	Slgr.	—	Pf.	Transport
30	=	—	=	—	= c. von 3 Zentner Zucker
12	=	—	=	—	= c. von 18 Tonnen Bier, Hauskonsumtion
8	=	—	=	—	= c. von 2 Eimer Brannt- wein, Hauskonsumtion
10	=	—	=	—	= c. Salzsteuer
5	=	—	=	—	= c. Stempel, bei Lieferungs- Kontrakten, Rechnungen, Quittungen zc.
5	=	—	=	—	= c. Mehrbetrag des Post- portos gegen das unter andern Umständen zu er- hebende
10	=	—	=	—	= c. Steuer für Gewürz, Fleisch, Gebäcke u. dergl., aus mahl- und schlacht- steuerpflichtigen Städten zu entnehmende Bedürfnisse.
5	=	—	=	—	= c. aber gewiß an Gerichts- sporteln, da er in seinem Verhältnisse die Hülfe des Gerichts anzurufen, mehr- fach genöthigt sein wird. (Nuch ist es bloß nöthig, daß er während seiner c. 40jährigen Besitzzeit ei- nen einzigen Prozeß führe, oder in seinem Dorfe die Gemeinheitstheilung in Antrag komme, und es reicht die angelegte Quote nicht aus.)

221 Rthl. — Slgr. — Pf. Latus

221 Rthl. — Slgr. — Pf. Transport
 15 = — = — = c. an Kreisanlagen

236 Rthl. — Slgr. — Pf. Summe.

Hierzu kann noch, wenn der Besitzer zum Verkauf seiner Wolle an c. 30 Zentner im Lande nicht Gelegenheit findet, der Ausgangszoll von Wolle an 3 Rthl. 22 Slgr. 6 Pf. pro Zentnr., überhaupt mit kommen, so daß ein solcher Gutsbesitzer, trotz der präterdirten Steuerfreiheit jährlich

112 = 15 = — =

Abgaben zu entrichten hat, ausschließlich noch der Maisch- und Malzsteuer, wenn er brennt und braut. Nach der vorgeschlagenen Erhebungsart würde dagegen ein solcher Gutsbesitzer

348 = 15 = — =

9 = 4 = — =

Steuer vom Wohnhause und den Werth von 142 Scheffel, 8 Meßen Roggen und 87 Scheffel, 12 Meßen Waizen (nach dem Normalpreise von resp. $\frac{1}{2}$ und 1 Rthl.) an baarem Gelde

71 = 7 = 6 = und

87 = 22 = 6 = überhaupt also

168 Rthl. 4 Slgr. — Pf. zu entrichten haben, aus-

schließlich jedoch der Brenn- und Brausteuern, wenn er diese Gewerbe treibt.

Unter ganz gleichen Verhältnissen also entrichtet jetzt der grundsteuerfreie Grundbesitzer c. 180 Rthlr. mehr, als an Grundsteuer von ihm verlangt werden würde, während der Staatsklasse von seinem jetzigen Steuerbeitrage nach Abzug der Regiekosten, kaum so viel reiner Ueberschuß bleiben dürfte, als sie von dem letzten Betrage nach Abrechnung des c. $4\frac{1}{2}$ Rthlr. betragenden Erhebungsaufwandes, in allen Fällen mit mathematischer Gewißheit zu erhalten hat.

Daß bei hohen, z. B. den Fruchtpreisen nach der Durchschnittsrechnung S. 109 Note, dieser Gutbesitzer nach der vorgeschlagenen Besteuerungsart statt 168 Rthlr. 4 Sgr. vielmehr c. 360 Rthlr. baar würde zu entrichten haben, ändert das Verhältniß nicht im geringsten, da sein Steuerbeitrag nach einer gewissen Quantität Frucht berechnet ist und er daher faktisch darum nicht erhöht wird.

Diese Erörterungen ergeben wohl unbedingt folgende Resultate:

Erstens, daß die Besteuerung zeither steuerfrei besessener Grundstücke in keiner Hinsicht für einen unrechtmäßiger Weise zugefügten Schaden anzusehen sei.

Zweitens, daß die Auflegung der Grundsteuer auf solche Güter nicht Vertheilung einer neuen Last auf dieselben genannt werden könne, daher die Ausführung der Maßregel, weit entfernt von jeder revolutionären oder andern Gewaltthätigkeit, lediglich in einer Umänderung der bestehenden Form, in einer eben so nützlichen als nothwendigen Reform bestehe, daher mit allem Rechte, eine der goldenen Früchte des Friedens genannt zu werden verdiene.

Noch muß eines Einwurfes gedacht werden, welcher gegen die Auflegung von Grundsteuer vorgebracht zu werden pflegt, wenn gleich seine Unstatthaftigkeit sich a priori widerlegt.

Die Widersacher der Grundsteuervertheilung auf steuerfreie Güter nämlich sagen:

Die Grundsteuer sei als Antheil der Regierung an dem Grundvermögen der Privatpersonen, der ihr von rechtswegen zukomme, zu betrachten, der Werth des Grundstückes werde um so viel Kapital geringer, als der Betrag der jährlichen Abgabe rechnungsmäßig ergebe und die Auflegung einer solchen auf ein zeither steuerfreies Grundstück sei daher buchstäblich als die gesetz- und rechtswidrige Beschlagnahme eines Theils des Vermögens des Besteuereten zu betrachten.

Allein dieses Raisonnement beruht auf einer ganz unrichtigen Bestimmung des Begriffs von Steuer oder Abgabe.

Steuer oder Abgabe kann nur der Beitrag zu den Staatslasten genannt werden, welchen der Staat von den Nutzungen des Nationalvermögens, nach dem Verhältnisse, wie es sich im Besitz der Unterthanen befindet, erhebt. Das Kapital selbst zum Steuersubjekt machen, würde die successive Aufzehrung desselben, also die Unmöglichkeit des Staatslebens zur Folge haben und es kann bei vorausgesetzter Richtigkeit des Staatssystems bloß in so fern zugestanden werden, daß der Staat wirklichen Antheil an dem Grundeigenthume der Unterthanen habe, als dasselbe der Domaine in der Qualität als Lehn-, Erbzins-, Erbpachtgut verhaftet ist.

Nur wenn die Steuern ungleich aufgelegt, theils unverhältnißmäßig hoch, theils zu niedrig sind, andere Güter aber ganz steuerfrei besessen werden, er-

scheint jene Behauptung nicht ganz grundlos, denn dann hat der Staat allerdings an manchen Gütern einen Antheil, der eigentlich nicht ein Eigenthum des Grundbesizers ist und es wird durch dieses Verhältniß der Gebrauch gerechtfertigt, in Anschlägen den Betrag der Staatslasten vom Reinertrage der Güter in Abzug zu bringen; aber Ungleichheit bei Vertheilung der Grundsteuer ist gegen die Pflichten des Staates zu früher Schutzverleihung an alle Staatsunterthanen und muß daher bei Einführung eines richtigen Steuersystems verschwinden. Dann aber liegt auch die Grundsteuer lediglich auf der Gesamtmasse der Nutzungen des unbeweglichen Vermögens und es würde eben so unrichtig sein, in einem Gutsanschlage die Grundsteuer in Abzug zu bringen, als die Berechnung eines Kapitalvermögens, z. B. zum Zweck der Inventarisirung nach dem Ableben des Besizers, den Kapitalbetrag der von ihm jährlich entrichteten Staatslasten abzunehmen.

Das vorgeschlagene Steuersystem ist auch allenthalben auf diese Ansichten und Begriffsbestimmungen begründet und es ist daher nur noch ein Bedenken zu beseitigen; nämlich die Reklamationen solcher Besizer, welche selbst ihre Güter wirklich grundsteuerfrei gekauft haben. Hier ist der Fall denkbar, daß die Grundsteuer den Betrag der von ihnen auf den Ankauf verwendeten Kapitale und die nach den vorher angenommenen Normen zu entrichtende Einkommensteuer überstiege, während der Besizer des Ankaufs halber zu Darlehen genöthigt gewesen ist; und es mag nicht bestritten werden, wie ein Grundbesizer dieser Verhältnisse halber ein Recht habe, zu verlangen, daß dieselben bei Regulirung seiner Grundsteuer berücksichtigt werden mögen. Das leichteste Verfahren hierbei würde sein, den Betrag der Grundsteuer auf die Besitzzeit

eines solchen ersten Adquirenten lediglich nach der Summe der Einkommensteuer, von dem eigenthümlichen Theile des Ankaufspreises zu bestimmen; für den folgenden Besitzer aber würde die volle Grundsteuer eintreten müssen. Denn gegen die Regulirung und Auflegung derselben selbst, kann wohl trotz der Reklamation um so weniger ein Zweifel aufgeworfen werden, da, wenn alle zeither steuerfrei besessene Güter nach gleicher Regel besteuert werden, eine dadurch herbeigeführte (vermeintliche) Verminderung des Werthes eines einzelnen durchaus nicht mehr vorhanden ist.

Auf diese Weise hat jeder Einwand gegen den Grundsatz, „daß auch zeither steuerfreie Ländereien zur Grundsteuer gezogen werden müssen“, seine völlige Widerlegung erhalten. Aber nicht allein, daß wirklich kein Grund und Recht zum Widerspruche vorhanden ist, so läßt sich auch sogar nachweisen, daß im Ganzen das Interesse jener Klasse von Staatsunterthanen durch die gleichmäßige Besteuerung aller Ländereien vortheilhaft berührt werde.

Es kann nämlich nach Einführung der vorgeschlagenen Besteuerungsart, bei ihrer Sicherheit und Einträglichkeit der längst und laut ausgesprochene Wunsch „unentgeltlicher Verwaltung der streitigen Gerichtsbarkeit in Ausführung gebracht werden. Da nun große Güter, wozu die steuerfreien hauptsächlich zu gehören pflegen, so häufig in große und kostspielige Prozesse verwickelt werden, daß das Schweben eines oder mehrerer Prozesse bei jedem solchen Gute fast als Regel angenommen werden kann, so folgt daraus wohl unbezweifelt ein ganz nahe Interesse aller Besitzer großer Güter bei Ausführung der angezeigten, an sich wohlthätigen Maßregel.

Ferner geht aus der Mitte der Besitzer großer (zeitlicher steuerfreier) Güter ein großer, ja es läßt sich sagen, der größte Theil des Offizierstandes und der höhern Staatsdiener hervor, ja häufig finden sich solche Besitzer selbst unter beiden Ständen. Kann nun bei der verbesserten Besteuerungsart das Wohl der Staatsdiener dauerhaft begründet, die Gage des Subalternoffiziers auch wesentlich erhöht werden (wie oben vorgeschlagen worden ist), so liegt der Vortheil vor Augen, den die Klasse der Besitzer großer Güter bei Auflegung der Grundsteuer hat — abgesehen selbst von der oben nachgewiesenen, so beträchtlichen Verstärkung des Staatsschuldentilgungsfonds, daran eben wieder die Grundbesitzer ein ganz vorzügliches Interesse haben, da von allen Staatsunterthanen sie diejenigen sind, auf welche bei Extremen die schwerste Last fällt.

Der Vorschlag, „Grundsteuer nach Frucht oder deren Werth aufzulegen und zu erheben,“ rechtfertigt sich aus der ersten und unerlässlichsten Voraussetzung eines richtigen Steuersystems, „möglichst gleicher Vertheilung der Staatslasten.“

Nur die Besteuerung nach Frucht gewährt die Möglichkeit, die Staatsabgaben von Grundstücken mit dem Steigen und Fallen der Fruchtpreise zu steigern und zu vermindern und auf solche Weise den Gutsbesitzer stets mit dem Werthe des baaren Geldes im richtigen Verhältnisse zur Mitleidenheit zu ziehen, während die Besteuerung der Ländereien, lediglich nach baarem Gelde, den Besitzern, zu Zeiten hoher Fruchtpreise, wo sie doch am leichtesten schwere Lasten tragen können, auf Kosten anderer Kontribuenten, eine unverhältnißmäßige Befreiung verschafft, im entgegengesetzten Falle aber, grade zu einer Zeit,

wo ihre Lage ohnehin gedrückter ist, als die anderer Kontribuenten, sie härter belästigt.

Die strenge Gerechtigkeit erfordert daher diese Besteuerungsart eben so gebieterisch, als die mit derselben verbundenen übrigen großen Vortheile, sie würde aber auch selbst ohne diese statt finden müssen, da ohne jene, in allen Theilen der Staatsverwaltung der Staatszweck nicht zu erreichen ist.

Die im praktischen Staatsleben hier und da als ein schwer zu lösendes Problem aufgeworfene Frage, „welcher Stand, ob Grundbesitzer oder Fabrikanten, oder umgekehrt, auf Rechnung des Andern zu begünstigen sei?“ dürfte in diesem Vorschlage ihre befriedigende Erledigung finden, wenn sie überhaupt im Einverständnisse mit dem ersten Zwecke des Staats vereinbar gedacht werden kann.

In Bezug auf die Ausführung des Vorschlags selbst, ist bereits im Anfange dieser Abhandlung der Grundsatz aufgestellt worden, „daß die Auslegung und Regulirung jeder Steuer sich auf eine genügende Kenntniß von dem zu besteuern den Gegenstande gründen müsse,“ und es ist daher hier noch über die Ausführung dieser Maßregel bei Grundstücken zu handeln.

Die Vermessung und Abschätzung aller Grundstücke zu dem Zwecke ihrer Besteuerung, hat nicht sowohl Schwierigkeiten in sich, als vielmehr nur durch den beträchtlichen Zeitaufwand, der damit, und vorzüglich bei Ländereien, verbunden ist. Indes läßt sich behaupten, daß auch dieses Geschäft in einem Zeitraum von 8 bis 10 Jahren völlig werde zu Stande gebracht werden können, während die Abschätzung der Gebäude aller Art, bei angestrebter Thätigkeit der Landräthe und übrigen Polizeibehörden (denen dies Geschäft übertragen werden kann) in weit kürzerer Zeit, wahrscheinlich vor Verlauf eines

Jahres vollendet und so die Auflegung der Steuer vorbereitet sein kann. Diese letzte Vorbereitungsart, Abschätzung der Gebäude aller Art, ist dabei mit nur geringem Kostenaufwande verbunden, insofern damit nur schon angestelltes Personal beschäftigt wird, und außer Schreibmaterialien und Schreibelohn keine Ausgaben Statt finden können.

Kostspieliger sind dagegen die Vermessung und Bonitirung von Ländereien allerdings, da sie die Thätigkeit eigends dazu bestellter Personen verschiedener Art erfordern, und es ist daher der Kostenaufwand folgendermaßen zu berechnen. Ein Morgen Land zu vermessen und zu bonitiren, kostet im Durchschnitt 3 Slgr. Dies beträgt auf 106,334,900 Morgen die Summe von 10,633,490 Rthlr. und erfordert auf 10 Jahre vertheilt einen jährlichen Aufwand von 1,063,349 Rthlr. — eine Summe, welche bei einem Einnahmetat von mehr als 75 Mill. Rthlr. keine Verlegenheit erzeugen kann.

Bei dem Geschäft selbst muß die Regel gelten, daß der Grund und Boden nur nach seiner Beschaffenheit ohne Rücksicht auf den, durch besondere Industrie zu erringenden Ertrag abgeschätzt wird; übrigens erscheint das wegen Theilung der Gemeinheiten vorgeschriebene Verfahren als das zweckmäßigste; und es werden nicht nur die Charten aller bereits separirten Gemeinden beträchtliche Theile der Vorarbeiten liefern, sondern es werden auch die Separationsverhandlungen jener Gemeinden zur Prüfung dieses Vorschlags geeignete Materialien enthalten.

Der Erörterung folgt die Anfertigung der Kataster, die zweckmäßig eingerichtet, keiner regelmäßig wiederkehrenden Revision, sondern nur einer fortwährenden Aufsicht der Steuerbehörde bedürfen wer-

den, welche die sich etwa ergebenden Veränderungen regelmäßig nachträgt.

Die Form eines solchen Katasters ist jedenfalls gleichgültig, am zweckmäßigsten erscheint die tabellarische.

Es ist dieser Ausarbeitung der Entwurf eines Grundsteuerkatasters mit angehängter Vergleichung des Steuerbeitrags aus dem angeführten Dorfe, nach der bestehenden und der vorgeschlagenen Erhebungsart, beigefügt.

Der Vorschlag, Personensteuer aufzulegen, scheint an sich keiner besondern Rechtfertigung zu bedürfen, und es ist nur nachzuweisen, daß diese Ansätze davon, in einem richtigen Verhältnisse, zu den Sätzen der Einkommen- und Gewerbesteuer stehen.

Der höchste Personensteuersatz ist oben auf $2\frac{1}{2}$ Rthlr. angenommen, folglich, wenn man annimmt, daß damit die Personen belegt werden, deren Verdienst sich jährlich auf c. 110 Rthlr. berechnen läßt, noch nicht zum 40sten Theile der Einkommensteuer und bei den Gewerbetreibenden der niedrigsten Klasse. Dieser Ansatz ist so gering, daß der Steuerpflichtige, der damit belegt wird, ihn ohne Beschwerde aufbringen kann, während oben berechnet ist, daß ein Individuum dieser Klasse jetzt mindestens 8 Rthlr. an Klassen-, Konsumtions-, Stempel-, Salz- u. dergl. Steuern bezahlt.

Hinichts der Einkommensteuer würde nur der hin und wieder aufgestellte Zweifel „gegen eine Steuer von den Kapitalisten“ zu beseitigen sein. Man pflegt diese Art Besteuerung gehässig, weil sie tieferes Eindringen in die Privatgeheimnisse

des Steuerpflichtigen erfordert, auch gefährlich zu nennen, weil zu befürchten stehe, daß Kapitalisten, die man nach ihren Einkünften mit Steuer belegen wolle, mit ihren Kapitalien ins Ausland gehen würden.

Der erste Vorwurf ist oben, durch die Vorschläge über das Verfahren bei Vertheilung und Auflegung der Steuer widerlegt (Seite 150). Der Letztere scheint dagegen nur ein, nicht hinreichend begründetes gravamen de futuro zu sein. Die Maßregel scheint nur dann gefahrdrohend, wenn zugleich mit Auflegung der Steuer dem Kapitalisten die Mittel entzogen oder erschwert werden, seine Kapitalien sicher anzulegen, wenn aber der Staat sich solcher Einrichtungen zu erfreuen hat, in deren Verfolg der Werth der Grundstücke steigen, also deren Kredit sicher und angenehm werden muß, in deren Verfolg Handel und Gewerbe rüstig sich regen, und zu Anlegung der Kapitalien auf vortheilhafte Spekulationen sich vielfache Gelegenheiten darbieten, in deren Verfolg endlich (durch Verkauf eines Theils der Domänen) mit Vorthheil Grundbesitz zu erwerben ist, wenn solche Einrichtungen bestehen, da ist die Entfernung der Kapitalisten aus dem Lande nicht zu befürchten, um so weniger, wenn die Steuer weit geringer, und in der Art der Erhebung weit weniger lästig ist, als bisher.

Wegen Besteuerung anderer Art des Einkommens ist ebenfalls nichts besonderes anzuführen, da die Maßregel von dem obersten Grundsatz, „allgemeine Theilnahme zu den Staatslasten“ ausgeht und davon unzertrennlich ist.

Die Gewerbesteuer soll im Wesentlichen an die der Böhle, Maisch-, Brau-, Mahl- und Schlacht-, der Ein- und Ausgangssteuern treten.

Folgende Thatsachen sind geeignet, einen Beweis von dem Einschläfern des Gewerbflusses durch Zölle zu führen: die preuß. weißen und feinen, aber auch ordinären Papiere stehen so weit an Güte und Brauchbarkeit hinter mancher Sorte ausländischer zurück, daß, trotz der hohen Eingangszölle, die preuß. Kaufleute und Drucker ihren Bedarf vom Auslande beziehen.

Früher versorgten die französischen, besonders Pariser Fabriken ganz Europa mit ihren feinen wohlriechenden Wassern und Delen, jetzt werden äußerst beträchtliche Quantitäten davon aus Preußen, namentlich aus Berlin, nach Frankreich ausgeführt.

Beide Thatsachen haben nur Einen Grund, den nämlich, daß dort die Papiermacher, hier die Verfertiger von wohlriechenden Wassern und Delen, gestützt auf die, ihr vermeintliches Monopol schützende, Zoll- und Douanenlinie, in ihrer Thätigkeit ermüdeten, daß ihr Gewerbfließ erschlaffte und sie in ihrer Kunst nicht fortschritten, indeß freie Konkurrenz die Betriebsamkeit belebt und vermehrt haben würde.

Man wird dem nicht entgegen setzen wollen, daß hier ein Beweis durch den andern aufgehoben werde, denn das von Frankreich angeführte Beispiel kann nur zum Belege dienen, daß dort das Gewerbe der Bereitung wohlriechender Wasser u. d. d. niedriger liege, während auf der andern Seite daraus nur zu deutlich entnommen werden kann, wie hoch die preussische Industrie steigen werde, wenn ihr Freiheit gegönnt wird, wie segensreiche Folgen die Entfernung aller lästigen Waarencontrole von dem Gewerbe für Staat und Volk haben müsse.

Wie ist die wirklich außerordentliche Erscheinung, „daß Leipzig, mitten im europäischen Konti-

nent, ohne Wasser- und Kunststraßen, als Handelsort, zu der fast unglaublichen Höhe und Blüthe gestiegen ist," anders zu erklären, als aus der völligen Freiheit, welche die sächsische Regierung zu allen Zeiten dem Handel gestattete *).

Dieses Falles nur beiläufig zu erwähnen, scheint aus dem, was in speziellen Bezug auf Preußen gesagt worden ist, der Vorschlag zu Aufhebung aller Zoll- und Gewerbesperre hinreichend gerechtfertigt.

Die vorgeschlagenen Sätze bei der Gewerbesteuer von nicht zu berechnenden und von zu berechnenden Gegenständen in den 5 ersten Klassen sind so gering, daß jeder Geschäftsmann dieser Art, sie ohne weiteres, als richtig anerkennen wird. In den 2 letzten Klassen erscheinen die Summen in abstracto allerdings hoch, indeß kann dabei nicht außer Acht gelassen werden, wie groß der Ertrag so hoher Fonds in Geschäften ist, und wie mannichfaltig dennoch dabei die Ansprüche sind, welche diese Geschäftsleute auf den Schutz des Staats zu machen haben. Man bedenke nur, daß für sie fast allein das Opfer für Erhaltung der Konsulats- und Handelsagenten-Verhältnisse gebracht werden muß. Es steht daher der Steuersatz in concreto in einem richtigen Verhältnisse mit dem Geschäft.

Die Vertheilung und Auflegung der

*) Neben diesen geschichtlichen Thatsachen und unbestreitbaren Wahrheiten, soll gleichwohl die Regierung eines kleinen Nachbarstaats entschlossen sein, die Steuererhebung von Konsumtibilien und Waaren einzuführen und resp. zu verschärfen. Augenfällig wird der Rest des Wohlstandes jenes Landes damit aufs Spiel gesetzt. Wir zweifeln nicht, die Motive jener Maßregel zu erkennen, enthalten uns aber hier jedes weitern Urtheils. Nur vergleiche man, was war? was ist? was sein wird? — sein muß.

a) Personen-, b) Einkommensteuer, so weit nicht Kapitalisten betroffen werden, c) regelmäßig auch der Gewerbesteuer von nicht zu berechnenden Geschäften, geschieht in gemeinschaftlicher Thätigkeit, der Polizei- und Steuerbehörde, ohne Zuziehung der Steuerpflichtigen*), so daß nur bei vorkommenden Reklamationen eine Rücksprache mit dem Individuum und, nach Befinden, oberflächliche Untersuchung statt finden muß. Hingegen kann die Besteuerung d) der Kapitalisten und e) der Gewerbtreibenden mit Steuern von zu berechnenden Geschäften, welche zwar ebenfalls von der Polizei- und Steuerbehörde bewerkstelligt wird, nur unter Zuziehung und mit Beistimmung**) der Steuerpflichtigen erfolgen, so daß nur hinsichtlich der Gewerbtreibenden, bei Verhehlung der Wahrheit, über notorische Thatsachen, in Bezug auf ihre Verhältnisse eine genauere Untersuchung ihres Vermögenszustandes zulässig erscheinen kann.

Nach diesem Grundsatz würden also Kapitalisten und höhere Gewerbtreibende sich selbst besteuern.

Die Zweckmäßigkeit der Maßregel, an die Besteuerung gewisse Befreiungen und Ehrenrechte zu knüpfen, ist oben bereits dargestellt, eben so vortheilhaft aber würde es sein, wenn die Kapitalien, welche von den Gewerbtreibenden als ihre Betriebskapitalien angegeben sind, dem Publikum auf irgend eine Weise, z. B. durch Bemerkung auf den aushängenden Fir-

*) Der Grundsatz ist ausgesprochen im Gewerbesteuergesetz v. 30. Mai 1820 §. 20.

**) desgl. i. b. §. 26.

mas, oder durch von Zeit zu Zeit wiederholte Plakate zur Kenntniß gebracht werden *).

Auf den Grund dieser resp. Bestimmungen und Angaben werden Heberegister angefertigt.

a) für Personen-, b) für Einkommen- und c) für Gewerbesteuer.

Das Personensteuerregister wird allerdings öfteren Abänderungen unterworfen sein, indeß wird es, mit den monatlich abzugebenden Bevölkerungslisten und unter Aufsicht der Steuerbehörde, dennoch seinem Zwecke, die Controle zu führen, leicht und völlig entsprechen.

Die Heberegister von Einkommen- und Gewerbesteuer sind offenbar weit seltener Abänderungen unterworfen und bedürfen nur in Zeiträumen von 2 bis 3 Jahren regelmäßiger Revisionen, in sofern die fortwährende Aufsicht der Steuerbehörde eine solche Maßregel an sich noch nöthig machen sollte. Die Form dieser Register ist ebenfalls ganz gleichgültig und entspricht tabellarisch gewiß am besten dem Zwecke.

Hinsichts der Hafens- und Wasserzölle bedarf es hier keiner weitem besondern Erörterungen.

Was aber die Steuer von fremden Gewerbetreibenden anlangt, da gehört sie zur Kategorie des Ungewissen, und es scheint in Bezug auf sie das Erforderliche gesagt.

*) Man kann sicher sein, daß kein Gewerbetreibender sein Gewerbskapital geringer angeben werde, als es wirklich ist. Weit wahrscheinlicher und öfter wird der entgegengesetzte Fall sein.